



# **Präventions- und Schutzkonzept**

der katholischen Pfarrei Stella Maris Flensburg

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>0 VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>1 EINFÜHRUNG</b>	<b>5</b>
<b>ERSTER TEIL: THEORETISCHE GRUNDLAGEN</b>	<b>6</b>
<b>2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>6</b>
2.1. Staatliche Gesetze und Richtlinien	6
2.2. Kirchenrechtliche Vorgaben (mitgeltende Dokumente)	7
<b>3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>4 RÄUMLICHE UND ORGANISATORISCHE ABGRENZUNG</b>	<b>10</b>
<b>5 ZIELSETZUNGEN UND GRENZEN</b>	<b>11</b>
<b>ZWEITER TEIL: PRÄVENTION</b>	<b>12</b>
<b>6 PRÄVENTION DURCH RISIKOANALYSE</b>	<b>12</b>
6.1. Bauliche Gegebenheiten Nutzung durch Aktivitäten der Kinder- und Jugendpastoral	12
6.2. Kommunikation	13
6.3. Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten	13
<b>7 PRÄVENTION DURCH MAßNAHMEN</b>	<b>14</b>
7.1. Verhaltenskodex	14
7.2. Maßnahmen gemäß kirchenrechtlichen Vorgaben	15
7.3. Schulungsmaßnahmen der Pfarrei	16
7.4. Bauliche Maßnahmen	16
7.5. Maßnahmen für den Bereich Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten	17
7.6. Erstellung und Aushang von Hinweisblättern für Kinder und Jugendliche	17
7.7. Erstellung einer Kurzinformation mit Kernaussagen des Konzeptes	17
7.8. Maßnahmen zur Einführung des Konzeptes	18

7.9. Dokumentation mittels Checklisten	18
7.10. Nähe und Distanz im sakramentalen Umfeld	19
<b>8 TEILHABE UND PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN</b>	<b>21</b>
<b>DRITTER TEIL: INTERVENTION</b>	<b>22</b>
<b>9 INTERVENTION - EINSCHREITEN BEI ÜBERGRIFFEN</b>	<b>22</b>
9.1. Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung von Verdachtsfällen	22
9.2. Aufnahme und Bearbeitung von Verdachtsfällen (Beschwerde- und Verfahrenswege)	23
9.2.1. Grundlagen	23
9.2.2. Ablauf	23
9.3. Vernetzung (Stand Januar 2020)	27
9.4. Rehabilitation	28
9.5. Therapeutische Hilfestellung für mögliche Täter / Personen mit sexuellen Fantasien gegenüber Kindern und Jugendlichen	28
<b>VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>29</b>
<b>10 QUALITÄTSSICHERNDE MAßNAHMEN</b>	<b>29</b>
10.1. Präventionsbeauftragte(r)	29
10.1.1. Berufung Präventionsbeauftragter, Stellvertreter und Krisenreaktionsteam	29
10.1.2. Amtszeit und Abberufung des / der Präventionsbeauftragten	29
10.1.3. Aufgaben des / der Präventionsbeauftragten	29
10.1.4. Krisenreaktionsteam	30
10.2. Qualitätssicherung	30
10.3. Anerkennung von Schulungen	31
<b>11 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN</b>	<b>32</b>
11.1. Freigabeverfahren	32
11.2. Evaluation und Fortschreibung des Dokuments	32
11.3. Personal- und Organisationswechsel	32
<b>ANHANG</b>	<b>33</b>
Anhang 1 Zusammenfassung der Rückmeldungen im Rahmen der Risikoanalyse	33

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

Anhang 1a: Vorhandene Kinder- und Jugendgruppen (Stand: Mai 2023) und bauliche Gegebenheiten	33
Anhang 1b: Präventionsmaßnahmen im Bereich Kommunikation	34
Anhang 1c: Präventionsmaßnahmen im Bereich Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten	36
Anhang 1d: Befragung von Jugendlichen zum Thema Partizipation	39
<b>Anhang 2: Prüfraster zur Einordnung von Schulungen und Vorlagepflichten</b>	<b>42</b>
<b>Anhang 3: Arbeitsunterlagen zur Eignung von Personal</b>	<b>45</b>
Anhang 3a: Einstellungs- und Personalfragen	45
Anhang 3b: Informationsmaterial	49
Anhang 3c: Arbeitsmaterialien für den Bereich Intervention	59
Anhang 3d: Checklisten	68
Anhang 3e: Intervention für Ehren- und Hauptamtliche: Was tun, wenn?	71
<b>Anhang 4: Literatur</b>	<b>73</b>
Anhang 4a: Primärquellen	73
Anhang 4b: Juristische Texte	75
Anhang 4c: Arbeitsmaterialien für den Bereich Intervention / Sekundärquellen	75
<b>Anhang 5: Impressum</b>	<b>76</b>

## o Vorwort

Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept für die Pfarrei Stella Maris wurde durch einen Ausschuss, der vom Pfarrpastoralrat am 22.08.2019 eingerichtet wurde, erstellt. Die Mitglieder des Ausschusses sind Jan Wiltschek, Rosa-Maria Kolditz-Wessely, Dirk Pluto von Prondzinski, Bernhard Emmerich (bis Ende April 2021) und Jonas Borgwardt (beratend ab 2021). Das Schutzkonzept orientiert sich an den Arbeitshilfen der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz.

Der **erste Teil** des Präventions- und Schutzkonzeptes (im Weiteren als Schutzkonzept bezeichnet) widmet sich den **theoretischen Grundlagen**, um die getroffenen Schlussfolgerungen und Entscheidungen zu begründen. Dieser Teil ist also insbesondere zu einem vertiefenden Verständnis der Entscheidungen des Ausschusses und bei eventuellen Rückfragen heranzuziehen.

Der **zweite Teil** widmet sich dem **Schwerpunkt der Prävention** in unserer Pfarrei und ist für alle Pfarreimitglieder, insbesondere aber für die Gremien und alle ehren- und hauptamtlich Tätigen, interessant.

Der **dritte Teil** betrachtet dann die erforderlichen Schritte im Falle des Verdachts eines möglichen Übergriffs, also die erforderlichen **Interventionsmaßnahmen**.

Der **vierte Teil** befasst sich mit den Aufgaben und Rechten des / der **Präventionsbeauftragten**, der als Ansprechpartner und Überwachungsorgan zur Einhaltung und Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes in der Pfarrei eingesetzt wird, sowie den erforderlichen Vorschriften zum Umgang mit diesem Schutzkonzept.

Aufgrund der rechtlichen Implikationen wird die Lektüre des dritten und vierten Teils insbesondere dem Kirchenvorstand als auch dem Pfarrpastoralrat sowie allen ehren- und hauptamtlich Tätigen dringend empfohlen.

Ein seitens der Pfarrei bereitzustellendes Dokument soll allen Mitgliedern der Pfarrei einen schnellen und einfachen Überblick bieten.

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, die Qualität in der Pastoral zu verbessern, den Verantwortlichen Handlungssicherheit zu geben und alle Akteure auf das Thema Prävention zu sensibilisieren.

Der Ausschuss möchte durch die Bereitstellung von Arbeitsblättern und Checklisten die zukünftige Kinder- und Jugendarbeit und die notwendige Dokumentation unterstützen; dazu werden im Anhang dieses Schutzkonzeptes entsprechende Arbeitsblätter und Checklisten bereitgestellt.

Da alle Ergebnisse der Risikoanalyse, die erstellten Arbeitsblätter und Checklisten Bestandteil dieses Schutzkonzeptes sein müssen, haben der Anhang und auch das Gesamtkonzept einen entsprechend großen Umfang.

Der Ausschuss ist sich darin einig, die Gefahren und Risiken im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb unserer Pfarrei nicht an physischen Orten festzumachen, da diese zum einen variieren können, z.B. bei Ausflügen, zum anderen aber auch, weil die Gefahren und Risiken in erster Linie von Menschen und von Menschen herbeigeführten Situationen ausgehen.

Das Schutzkonzept greift aber dennoch - soweit erforderlich - die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Themenbereiche und Örtlichkeiten aus der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrei auf und benennt dabei die dort vorliegenden Risiken und Gefahren.

# 1 Einführung

Kirche hat den Auftrag, das Evangelium für die Menschen unserer Zeit sichtbar und erfahrbar zu machen. Der Kontakt zu Menschen und das Miteinander gehören deshalb wesentlich zum kirchlichen Auftrag.

Das vorliegende Schutzkonzept und dessen Fortschreibung stellen dabei einen weiteren Beitrag zur Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen dar.

Es dient dazu, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Pfarrei Stella Maris für Risiken, sei es bei Aktionen, im Umgang miteinander oder baulicher Art, weiter sensibilisiert werden.

Das Schutzkonzept und insbesondere der darin enthaltene Verhaltenskodex sollen allen in der Pfarrei Stella Maris Flensburg Tätigen als täglicher, verpflichtender Leitfaden bei Ihrer Arbeit oder Ihrem Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit, auch über Pfarreigrenzen hinweg dienen.

Nur durch unser aller Hinsehen, unsere Achtsamkeit, gegenseitige Wertschätzung und durch unser Handeln können wir zu einem besseren Schutz uns anvertrauter Personen und zu sicheren Orten in unserer Pfarrei beitragen.

# Erster Teil: Theoretische Grundlagen

## 2 Gesetzliche Grundlagen

### 2.1. Staatliche Gesetze und Richtlinien

Das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**) definiert im **§ 1631 Abs. 2**:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (zitiert nach Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen, S. 24)

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ wird in **§ 1666 Abs. 1 BGB** definiert und bezeichnet, konkretisiert durch den Bundesgerichtshof, „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung“ des Kindes „mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (ebenda). Die nähere Erläuterung des Begriffs findet sich im Abschnitt 5 Begriffsbestimmungen.

**Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg** wird für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendarbeit das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) eingefordert. Dadurch soll im Sinne des **§ 72a Abs. 1 SGB VIII (8. Buch des Sozialgesetzbuches)** ausgeschlossen werden, dass in unserer Pfarrei Personen tätig sind, die wegen einer Straftat nach den **§§ 171,174ff, 176 bis 180a, 181a,182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB)** rechtskräftig verurteilt worden sind.

Anmerkung: Es muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass das erweiterte Führungszeugnis nur endgültige strafrechtliche Verurteilungen aufzeigt und damit keine absolute Sicherheit dafür bieten kann, „dass Personen, die Sexualstraftaten begangen haben, innerhalb der Jugendhilfe tätig werden. Es kann lediglich einen Beleg dafür bieten, dass die betreffende Person nicht nach deutschem Strafrecht vorverurteilt wurde“ (s. Das Bundeskinderschutzgesetz - Arbeitshilfe, S. 18)).

Für Neben- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit gilt, im Gegensatz zu angestellten Mitarbeitern, **§ 72a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII** bzw. **§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg**. Für Ehrenamtliche wird aber insbesondere in **§ 72a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII** bewusst offengelassen, welche Ehrenamtlichen in Abhängigkeit ihrer Funktion ein EFZ benötigen. Die Entscheidung wird bewusst – im Rahmen der Absätze 3 und 4 – auf die lokale Ebene verlagert. Diese Einschränkung der Zulassungsvoraussetzungen für Ehrenamtliche wird auch in der oben genannten kirchenrechtlichen Grundlage des Erzbistums nicht aufgehoben.

In vielen Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es - wie vom Gesetzgeber vorgesehen - seitens der Landes- bzw. Stadtjugendverbände bzw. Ringe eine dem Satz 2 entsprechende Vereinbarung, welche Tätigkeiten durch Ehrenamtliche die Vorlage eines EFZ bedürfen. Nach Angaben des Landesjugendrings Schleswig-Holstein in Kiel liegt eine solche Positiv-Negativ-Liste für das Land Schleswig-Holstein nicht vor.

Als weitere Richtlinie für die Bearbeitung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sind die **Leitlinien des Bundesjustizministeriums zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden** zu beachten (s. dazu Kapitel 11.1. und 11.2.1.).

## 2.2. Kirchenrechtliche Vorgaben (mitgeltende Dokumente)

Das **Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30.9.2010** enthält in § 2 u.a. die Grundlage zur Anforderung eines EFZ von Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Es gelten weiterhin die **Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 16.6.2012**. Die dort formulierten und für alle in der Kirche gültigen Verhaltensregeln – insbesondere in den **Abschnitten eins bis sechs** – „sollen ein pädagogisch adäquates Verhalten von Nähe und Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen gewährleisten und damit zu einem achtsamen Umgang miteinander beitragen“ (ebd., S.1.).

In § 13 der **Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 8.2.2018** ist die Anforderung zur Qualifizierung der im Bereich Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Hamburg Tätigen durch Präventionsschulungen zu entnehmen. In diesem Paragraphen wird zwischen den Schulungsanforderungen für verschiedene Gruppen von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen unterschieden. Für Ehrenamtliche heißt es dort (s. § 13 Abs. 7) u. a., dass sie „... in Abhängigkeit von Art, Dauer und Intensität ihres Einsatzes und Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch die zuständigen kirchlichen Rechtsträger zu schulen“ sind. Eine Schulung aller Ehrenamtlichen, insbesondere auch von nur sehr kurzfristig eingesetzten Helfern wie z.B. Elternteilen, ist demzufolge von der Präventionsordnung **nicht** vorgesehen.

Eine Übersicht in Form eines Prüfrasters, welche Person ein EFZ und/oder eine Schulung benötigt, befindet sich im Anhang 2.

Die obengenannten kirchenrechtlichen Vorgaben sind den Mitarbeitern im Rahmen der Präventionsschulung als Kopie auszuhändigen.

Des Weiteren wird die **Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** beachtet.



### 3 Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffsbestimmungen sind - sofern nicht anders angegeben - der Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen des Fachreferates des Erzbistums Hamburg (s. S. 26 ff.) entnommen.

- Machtmissbrauch
- Kindeswohlgefährdung
- Sexualisierte Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Grenzverletzungen
- Sexuelle Übergriffe (Übergriffshandlung)

„**Machtmissbrauch** bezeichnet eine Machtposition, um andere Personen - über welche man Macht ausüben kann - zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder eigenen Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen.“ (Zitiert nach: [www.Wortbedeutung.info](http://www.Wortbedeutung.info))

**Kindeswohlgefährdung** liegt entsprechend dem BGB und der Rechtsprechung „dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben oder haben können“. (Arbeitshilfe, S. 24) Kindeswohlgefährdungen können durch körperliche, seelische oder sexualisierte/sexuelle Gewalt, aber auch durch Vernachlässigung und häusliche Gewalt ausgelöst werden.

**Sexualisierte Gewalt** ist ein Sammelbegriff für verschiedene Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung oder Einwilligungsfähigkeit des Gegenübers. Nötigung, Vergewaltigung und Missbrauch zählen zu strafbaren Formen sexualisierter Gewalt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie das Strafgesetzbuch (StGB) sprechen von **sexuellem Missbrauch**, der im strafrechtlichen Sinne sexuelle Handlungen meint, „die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“ (ebd., S. 26)

**Grenzverletzungen** „sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Manche Täter nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen.“ (ebd., S. 27)

„**Sexuelle Übergriffe** geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.“ (ebd. S. 28) „Sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch“ sind „in erster Linie Gewalttaten (...). Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben.“ (ebd., S. 26)

Aus diesem Grund wird hier im Folgenden nicht der allgemein und juristisch übliche, sondern der neue Begriff „sexualisierte Gewalt“ für jede Form von sexuellem Missbrauch verwendet. Das Schutzkonzept ist fokussiert auf das Thema „sexualisierte Gewalt“.

Die Arbeitshilfe (s. S. 27f.) unterscheidet zudem zwischen „fachlich **nicht** begründbare Grenzüberschreitung“ und „**fachlich begründbare Grenzüberschreitung**“. Letztere ist wie folgt umschrieben: „In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen kann es Situationen geben, in denen die Überschreitung persönlicher und körperlicher Grenzen begründet und notwendig ist. In der professionellen Arbeit gehören zum Beispiel Handlungen dazu, die

- aus Gesundheitsfürsorge notwendig sind
- aus hygienischen Gründen wichtig sind
- für den Selbstschutz unerlässlich sind oder
- für den Fremdschutz zwingend sind.“ (ebd., S. 28)

Es wird empfohlen, im Falle einer fachlich-begründbaren Grenzüberschreitung den entsprechenden Vorgang dann im Team transparent zu machen und entsprechend zu begründen. Außerdem ist die / der Präventionsbeauftragte(r) zu informieren.

## 4 Räumliche und organisatorische Abgrenzung

Das hier vorliegende Schutzkonzept der katholischen Pfarrei Stella Maris gilt an allen der Pfarrei Stella Maris zugehörigen Orten und für alle in deren Trägerschaft durchgeführten Gruppenstunden, Fahrten, Gottesdienste und sonstigen Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen. Zur Pfarrei Stella Maris gehören (Stand 2023) die Kirchen und Gemeindehäuser

- Damp, St. Elisabeth
- Flensburg-Zentrum, St. Marien Schmerzhaftes Mutter
- Flensburg-Mürwik, St. Ansgar
- Glücksburg, St. Laurentius
- Harrislee, St. Anna
- Kappeln (Schlei), St. Marien
- Süderbrarup, Christ König
- Tarp, St. Martin

Ferner werden regelmäßig die private Kapelle Herz Jesu in Gelting und die zur Europa-Universität gehörige Campelle auf dem Flensburger Campus genutzt.

Das Schutzkonzept gilt auch für Veranstaltungen, die im Auftrag der Pfarrei von anderen Organisationen in den Räumen der Pfarrei durchgeführt werden. Veranstaltungen, die von anderen Verbänden, Organisationen und Missionen in den Räumen der Pfarrei **gastweise** durchgeführt werden, unterliegen den entsprechenden Konzepten und der Verantwortung ebendieser Organisationen, Missionen oder Verbänden. **Vor der Veranstaltung ist das Vorliegen eines entsprechenden Konzeptes durch die Leitung der Pfarrei zu überprüfen.** Sollte kein eigenes Konzept der Gastgruppe vorliegen, so gilt das vorliegende Konzept. Die Anerkennung des Konzeptes ist durch die Gäste vor der Nutzung schriftlich gegenüber der Pfarrleitung zu bestätigen.

Zur Vermeidung von Überschneidungen bzw. Missverständnissen gilt im Zweifel das Verursacherprinzip. Dies bedeutet, dass das Schutzkonzept der Organisation anzuwenden ist, zu der der Verursacher einer verbotenen Handlung wie z. B. einer Übergriffshandlung gehört, sofern diese Organisation ein entsprechendes Konzept besitzt. Die Erstmeldung einer solchen Handlung ist von dieser Abgrenzung nicht betroffen.

## 5 Zielsetzungen und Grenzen

Der Begriff „Prävention“ bedeutet übersetzt Zuvorkommen oder Vorbeugung und wird hier verstanden als Vorbeugung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Mitarbeitende werden so geschult, dass sie in ihrem Handeln durch präventive Haltung mögliche kritische Situationen, die zu einer Verletzung eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen führen könnten, frühzeitig erkennen und so vermeiden können. Hierzu zählt auch die Erarbeitung der Risikoanalyse als Bewusstmachung von kritischen Verhaltensweisen und möglichen Reaktionen sowie die Einhaltung des Verhaltenskodex. Darüber hinaus vermitteln die Schulungen Fachwissen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sowie über Täterstrategien und Opferverhalten. So gelingt es auch, mögliche Täterinnen und Täter frühzeitig erkennen und dann richtig intervenieren zu können.
- Zum Zwecke der Vorbeugung sind den Mitarbeitern unterstützende Dokumente (Checklisten) bereit zu stellen, damit wichtige und häufige Prüfpunkte im Alltag nicht vergessen werden.
- Zur Erhöhung der Transparenz und zur Abschreckung sind die Dokumente, insbesondere die Checklisten, systematisch zu archivieren.
- Zwecks Koordination und der Einhaltung des Schutzkonzeptes ist ein(e) Präventionsbeauftragte(r) als Ansprechpartner zu ernennen. Dies dient ebenfalls der vorbeugenden Abwehr.
- Um Vertrauen bei den Kindern und Jugendlichen zu schaffen, ist die Einrichtung einer/eines „Kinderschutzbeauftragten“ mit einem entsprechenden öffentlichen Notfallzettel und einer Hotline vorzusehen. Die Aufgabe wird durch den / die Präventionsbeauftragte(n) übernommen.
- Zur Einhaltung der Maßnahmen - und Schaffung von Transparenz ist eine frühzeitige Dokumentation von Verdachtsfällen bzw. Vorkommnissen und Information an die Pfarrgremien bzw. an das zuständige Fachreferat des Erzbistums vorzusehen. Die mitgelieferten Checklisten sollen den Mitarbeitern eine leichte und einheitliche Dokumentation der Vorgänge und damit insgesamt eine frühzeitige und bessere Übersicht schaffen.

Die oben beschriebenen Schritte und Maßnahmen sollen Instrumente sein. Bei ihrer Umsetzung ist zu beachten, dass es zum einen „keinen absoluten Schutz gegen sexualisierte Gewalt gibt (Arbeitshilfe, S.57). „Prävention kann Risiken verringern. (...) Prävention kann aber keinen absoluten Schutz garantieren“ (ebd.). Zum anderen sind ohne einen entsprechenden pädagogischen Ansatz, bei dem den Kindern und Jugendlichen mit Achtsamkeit begegnet und eine Atmosphäre geschaffen wird, „in der ein offenes Gespräch über Gefühle, Unsicherheiten, Sorgen und Sexualität möglich ist“ (Arbeitshilfe, S. 59), die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen nur eine leere Hülle. Der Verhaltenskodex (s. Kapitel 9.1.) bietet hierzu einen entsprechenden Ansatz.

## Zweiter Teil: Prävention

### 6 Prävention durch Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient insbesondere der Offenlegung von Gefährdungspotenzialen hinsichtlich baulicher und sprachlich-kommunikativer Aspekte sowie hinsichtlich regelmäßiger Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral in der Pfarrei Stella Maris.

#### 6.1. Bauliche Gegebenheiten Nutzung durch Aktivitäten der Kinder- und Jugendpastoral

Zur Ermittlung potenzieller Risiken hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten der pfarreieigenen Immobilien wurde eine schriftliche Befragung der Gemeindeteams durchgeführt. Außerdem wurde das Thema im Rahmen der Pfarrpastoralsitzung am 21.11.2019 zwecks Erhöhung der Transparenz und zur Sensibilisierung besprochen. Die Aussagen in diesem Abschnitt beziehen sich auf den Stand 2020.

Eine aktuelle, gesonderte Begehung der Gebäude und Örtlichkeiten durch den Ausschuss fand nicht statt. Fast alle Standorte sind den Ausschussmitgliedern jedoch durch vorherige Besuche bekannt. Daher wurden die Angaben durch die jeweils zuständigen Gemeindeteams vor Ort anhand gezielter Befragung durch den Ausschuss erhoben und geprüft.

Bei der Risikoanalyse wurden sowohl die räumlichen und baulichen Gegebenheiten an den Gemeindestandorten als auch mögliche kritische Situationen in Hinblick auf die Kinder- und Jugendarbeit betrachtet (s. Anhang 1a und 1b.).

Die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich Einsehbarkeit und Ausleuchtung sind recht unterschiedlich. Das Gemeindehaus in Flensburg verfügt über fünf Etagen und verwinkelte Ecken, außerdem gibt es auf der hinteren Seite, insbesondere im Bereich der Parkplätze nicht einsehbare, kaum beleuchtete Bereiche. Die Parkplätze unmittelbar hinter dem Pfarrhaus sind schwach beleuchtet.

In der Kirche in Kappeln ist die Orgelempore über eine Freitreppe erreichbar, die nicht verschlossen werden kann. Die Brüstung ist eine nicht durchbrochene Mauer. Die Orgelempore in Süderbrarup ist nicht einsehbar.

Die Gebäude in Flensburg-Mürwik, Tarp, Süderbrarup und Harrislee sind übersichtlicher. Die Grundstücke in Flensburg-Mürwik und Tarp verfügen im hinteren Bereich über nicht einsehbare und nur schwach ausgeleuchtete Bereiche. Die Parkplätze in Tarp hinter der Kirche und der Bereich im Eingangsbereich vor der Kirche sind nicht beleuchtet und liegen somit im Dunklen.

Abgeschlossene Bereiche in den Gebäuden bzw. in den Kirchen werden unsererseits nicht als Risikobereiche betrachtet. In Mürwik sind derzeit die Zugänge zu den Kellerräumen und Räumen im Dach nicht verschließbar.

Die Kinder- und Jugend-Aktivitäten der einzelnen Gemeinden in Form von Gruppenstunden, Unterricht, Bastelaktionen und Probestunden finden fast ausschließlich in den zum jeweiligen

Kirchenstandort gehörenden Immobilien der Pfarrei statt. Gesonderte Jugendheime, Kindertagesstätten etc. existieren innerhalb der Pfarrei derzeit nicht.

Übernachtungsveranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen werden in diesem Rahmen nur vereinzelt durchgeführt und berücksichtigen die aufgestellten Regeln hinsichtlich Betreuer, Räume und Informationen an die Eltern (s. auch 6.3.).

## 6.2. Kommunikation

In § 2 Abs. 4 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg heißt es: „Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes kann auch eine Konkretisierung der gemäß § 3 Absatz 2 bestehenden Verhaltensregeln zur Gewährung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses, eines respektvollen Umgangs und einer angemessenen Kommunikationskultur gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sein.“

Grundsätzlich kann in der Rückschau zwar weitestgehend ein achtsames Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen festgehalten werden, es fanden sich jedoch aus der Vergangenheit teilweise gewohnheitsbedingte Kommunikationsformen und Äußerungen, die den Instruktionen nicht entsprochen haben. Das in diesen Verhaltensweisen liegende Gefährdungspotential veranlasste den Ausschuss zu einer Analyse im Bereich der Kommunikation (s. Tabelle Anhang 1b.).

Die unter Anhang 1b abgebildete Tabelle enthält auch beispielhafte Vorgaben zur Prävention.

## 6.3. Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten

In der Pfarrei Stella Maris wird regelmäßig ein Sommerzeltlager angeboten, das von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Pfarrei organisiert wird. Insofern wird die entsprechende Aktivität in diesem Schutzkonzept mitberücksichtigt. Ferner finden punktuell weitere Fahrten und Ausflüge statt (z.B. Weltjugendtag, Ministrantenwallfahrt, Ferienangebote).

Der Bereich Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten wurde anhand eines gesonderten Fragebogens erörtert (s. Anhang 1c). Als Basis dienten sowohl die „Checklisten für Fahrten“ auf S. 99ff. der Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen, als auch das für die Fahrten bisher verwendete Informationsblatt der Pfarrei.

Im Rahmen der Risikoanalyse – unter Heranziehung der derzeit benutzten Informationsunterlagen – wurden die möglichen Probleme und die erforderlichen Präventionsmaßnahmen, auch mit Blick auf die praktische Umsetzung, diskutiert und definiert.

## 7 Prävention durch Maßnahmen

### 7.1. Verhaltenskodex

Damit in der Pfarrei Prävention als Haltung gelebt wird, ist dieser Verhaltenskodex für alle ehren- und hauptamtlich tätigen Personen in der pfarreilichen Arbeit geltend:

- Wir, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und alle Mitglieder der Pfarrei Stella Maris in Flensburg verpflichten uns zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.  
Persönlich verletzendes oder erniedrigendes Verhalten gegenüber anderen Menschen ist zu unterlassen.
- Wir erkennen an, dass Fehler menschlich sind. Wir verpflichten uns, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene zu ermutigen, offen mit eigenen und fremden Fehlern umzugehen und – unter wechselseitiger Wertschätzung – sich mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer auseinanderzusetzen. Zielsetzung einer Aussprache muss dabei sein, Fehlverhalten in Zukunft zu verhindern.
- Wir verpflichten uns, die Meinung der uns anvertrauten Personen zu respektieren. Wir hören den Kindern und Jugendlichen zu, nehmen ihre Meinung ernst und beteiligen sie da, wo es möglich ist, an unseren Entscheidungen. Das „Nein“ des Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist unbedingt zu achten, wenn nicht unmittelbare Gefahr an Leib und Leben dem entgegensteht (sogenannte fachlich begründbare Grenzüberschreitung). Solche Entscheidungen sind unbedingt offen zu begründen und anderen Mitarbeitenden unverzüglich mitzuteilen.
- Wir verpflichten uns, die persönliche Sphäre der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu achten und körperlichen Kontakt nur nach vorheriger Zustimmung aufzunehmen. Wir respektieren die Grenzen anderer und erwarten ebenso den Respekt von unseren Grenzen. Wir achten die Intimsphäre, die Scham und die allgemeinen persönlichen Grenzen aller Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch Kinder und Jugendliche das (untereinander) tun. Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen darin, ihre persönlichen Grenzen zu verteidigen. Beschämende oder erniedrigende Fragen und Aussagen sind jederzeit – auch in Beichtgesprächen – zu unterlassen.
- Wir verpflichten uns, aktiv und jederzeit gegen ein diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten Stellung zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorfall in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken geschieht. Abwertendes Verhalten benennen wir und setzen damit Grenzen. Wir kommen Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Wir verletzen Kinder und Jugendliche weder durch Worte noch durch Taten.
- Alle Entscheidungen und auch gewohnte Handlungsweisen und Traditionen sind in Einklang mit dem Schutzkonzept zu bringen. Sie dürfen keine Scheinlegitimation sein, um gegen das Konzept zu handeln.
- Wir verpflichten uns, jedwede Verstöße gegen den Verhaltenskodex entsprechend den Beschwerdewegen und Verfahrensweisen mitzuteilen, damit Fehlverhalten unabhängig von Freundschaft oder Loyalität benannt wird. (Die Beschwerdewege und Verfahrensweisen hierzu sind im Kapitel 9 „Intervention“ beschrieben.)

Anmerkungen:

1. Der Verhaltenskodex ist als Plakat zu drucken und in den Kirchen und Gebäuden der einzelnen Gemeinden dauerhaft sichtbar für jedermann anzubringen.
2. Zu Beginn einer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit ist – entsprechend des Prüfrasters (s. Anhang 2) - der Verhaltenskodex der betreffenden Person zur Unterschrift vorzulegen.

## 7.2. Maßnahmen gemäß kirchenrechtlichen Vorgaben

Entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg müssen Mitarbeiter der Pfarreien, die im Bereich Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sowie Ehrenamtliche unter Beachtung des Prüfrasters und gemäß den gesetzlichen Vorschriften (s. Anhang 2) folgende Qualifizierungsschritte durchlaufen und regelmäßig wiederholen (s. § 14 PräVO):

- **Einstellungs- oder Klärungsgespräch**

Das Thema Prävention muss beim Einstellungsgespräch von Mitarbeitern in Haupt- oder Nebenamt bzw. beim Einsatzgespräch mit ehrenamtlichen Mitarbeiter zur Sprache kommen (s. Anhang 3d Checkliste Erstzulassung). Diese Gespräche sind alle 5 Jahre zu wiederholen und zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wird auch die Zustimmung zur Nutzung der persönlichen Daten durch die Pfarrei gemäß der Datenschutzgrundverordnung eingeholt.

- **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)**

Die Vorlage des eFZ – sofern sie für die Tätigkeit verlangt wird – ist zu dokumentieren. Gemäß den gesetzlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften (s. § 72a Abs.1 Satz 2 SGB VIII bzw. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg) ist die **Vorlage in regelmäßigen Abständen** (alle 5 Jahre, sofern nicht anderweitig kürzere Laufzeiten gefordert sind) zu wiederholen.

Die Kontrolle über die Nachweise der eFZ für Hauptamtliche, die im Erzbistum Hamburg ein An- oder Gestellungsverhältnis haben, erfolgt im Generalvikariat (Personalabteilung) (s. Anhang 4a.).

Die Kontrolle über die Nachweise der eFZ für Hauptamtliche, die in der Pfarrei angestellt sind, obliegt dem / der Personalausschuss im Rahmen der Einstellung bzw. der regelmäßigen Mitarbeitergespräche.

Die Kontrolle über die Nachweise der eFZ für Ehrenamtliche obliegt dem/der Präventionsbeauftragten.

- **Anerkennung der kirchenrechtlichen Vorgaben**

Seitens des Mitarbeiters ist die Entgegennahme und die Kenntnisnahme des Inhalts der mitgeltenden kirchenrechtlichen Grundlagen entsprechend Abschnitt 2.2. zu bestätigen.

- **Präventionsschulungen**

Regelmäßig ehrenamtlich Tätige im Bereich Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei haben an Präventionsschulungen teilzunehmen. Art und Umfang der Schulungen ergeben sich aus § 13 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PräVO). Zur Ermittlung des genauen Umfangs der Schulungsmaßnahmen ist das Prüfraster (s. Anhang 2) heranzuziehen. Für Hauptamtliche erteilt das Generalvikariat die Aufforderungen zu weiteren Präventionsschulungen - falls erforderlich - für Ordinierte und Nicht-Ordinierte.



- **Schulung zum Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg**  
Regelmäßig ehrenamtlich Tätige im Bereich Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei sind im Umgang mit dem Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris durch den / die Präventionsbeauftragte(n) bzw. dessen / deren Vertretung zu unterrichten.
- **Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung**  
Entsprechend § 3 Abs. 3 PräVO haben ehrenamtlich Tätige eine Selbstverpflichtungserklärung nach der Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme abzugeben.
- **Abgabe einer Selbstauskunftserklärung**  
Ergänzend ist von angestellten Mitarbeitern gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg für (s. Anhang 1) und von Ehrenamtlichen gemäß § 5 Abs. 3 ebendieses Gesetzes (s. dort Anhang 2) eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Vorlagen für die Erklärungen finden sich im Anhang des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

1. Zur Auffrischung der Schulungen ist alle 5 Jahre eine Aufbauschulung vorgesehen.
2. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann es vorkommen, dass kurzfristig Personen zur Mitarbeit oder Mithilfe herangezogen werden, die an keiner Schulung teilgenommen haben. Sofern der Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zeitlich beschränkt und keine Übernachtung vorgesehen ist (z.B. Sternsingeraktion, Martinsspiel, Krippenspiel usw.), kann diese Person ausnahmsweise ohne weitere Schulung zur Mitarbeit oder Mithilfe eingesetzt werden. Diese Person erhält vor Beginn der Aktion von den Verantwortlichen dieser Aktion einen Personalbogen mit dem Verhaltenskodex (s. Anhang 3a), der von ihnen zu unterschreiben und zurückzugeben ist. Der Aufwand soll nicht zu hoch sein, jedoch ist unbedingt sicherzustellen, dass dieses Konzept auch bei kurzfristigen Einsätzen ohne Übernachtung ernstgenommen und umgesetzt wird. Ist ein wiederholter Einsatz absehbar, ist wie für alle Mitarbeitende eine Schulung zu besuchen. Die Selbstauskunftserklärung gem. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen ist abzugeben.

### 7.3. Schulungsmaßnahmen der Pfarrei

Das Schutzkonzept der Pfarrei ist den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vor der Inkraftsetzung zu erläutern. Die vorhandenen und alle neuen Mitarbeiter sind insbesondere in die Präventionsmaßnahmen (s. insbes. Anhang 1b und 1c), den Verhaltenskodex, die Nutzung der Dokumente sowie in die Interventionsvorgaben (Beachtung der Meldewege) einzuweisen. Hierzu wird eine geeignete Schulungsmaßnahme vorbereitet und durchgeführt. Die / der Präventionsbeauftragte hat die Durchführung der Schulungsmaßnahmen im Blick.

### 7.4. Bauliche Maßnahmen

Bereits unter Abschnitt 6.1. sind Bereiche der Immobilien St. Marien Flensburg-Zentrum, St. Ansgar Flensburg-Mürwik und St. Martin Tarp aufgeführt, die dunkel und schwer bzw. nicht einsehbar sind. Dies gilt in gleicher Weise für den Zugang zur nicht einsehbaren Orgelempore der Kirche in Kappeln

und Süderbrarup. Außerdem ist durch den Kirchenvorstand sicherzustellen, dass die Zugänge zum Keller und zum Dachboden in Sankt Ansgar Mürwik gesichert werden. Wie diese Bereiche durch Maßnahmen wie z.B. Bewegungsmelder besser ausgeleuchtet und geschützt werden können, ist durch den Bauausschuss des Kirchenvorstandes unter Konsultation des/der Präventionsbeauftragten zu bewerten und die Änderungen durch den Kirchenvorstand zu veranlassen. Entsprechende Finanzen sind unter Berücksichtigung der künftigen Gebäudenutzung entsprechend der Vermögens- und Immobilienreform dafür durch den Kirchenvorstand bereitzustellen.

Die Umsetzung bzw. der Stand des Umbaus baulicher Maßnahmen ist zu evaluieren.

## 7.5. Maßnahmen für den Bereich Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten

In Hinblick auf Ausflüge und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen, bei denen mindestens eine gemeinsame Übernachtung eingeplant ist – dazu zählt insbesondere auch das Sommerzeltlager der Pfarrei für Kinder und Jugendliche – ist besonders zu beachten, dass, sofern es erforderlich und möglich ist, Schlafräume und Toiletten nach Geschlechtern getrennt vorzuhalten sind.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen mit Übernachtung wird die Checkliste ab Seite 99 der Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen empfohlen.

Die Tabelle im Anhang 1c bietet ebenfalls – angelehnt an diese Checkliste – eine Übersicht mit den möglichen Präventionsmaßnahmen. Sie ist von den teilnehmenden Gruppenleitern nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

## 7.6. Erstellung und Aushang von Hinweisblättern für Kinder und Jugendliche

Zur Aufklärung der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen unserer Pfarrei sind Hinweisblätter für den Umgang und das Verfahren im Falle eines Verdachts auf einen Fall sexualisierter Gewalt, eine Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Übergriffs anzufertigen und bereit zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt auch durch Aushang in sämtlichen Räumen, in denen Aktivitäten mit und für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene stattfinden. Bei den Hinweisblättern muss bedacht werden, dass Kinder und Jugendliche einerseits eine andere, insbesondere auch einfachere Sprache sprechen und andererseits bei Missbrauchsfällen die Betroffenen häufig „keine Sprache für das, was ihnen angetan worden“ ist, haben (FAZ, S. 10).

Die Erklärungen sollen einfach gehalten sein und die Kinder müssen ermutigt werden, Verdachtsfälle zu melden.

Das Dokument Hinweisblatt\_Jugendliche.docx ist dem Anhang 3b zu entnehmen.

## 7.7. Erstellung einer Kurzinformation mit Kernaussagen des Konzeptes

Um allen Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Interessierten einen einfachen Überblick zu den wesentlichen Informationen des Schutzkonzeptes der Pfarrei zu ermöglichen, wird eine

Kurzinformation mit Kernaussagen des Konzeptes (s. Datei: KurzInfo\_Schutzkonzept.docx, s. Anhang 3b) bereitgestellt, in dem mindestens u.a. folgende Angaben enthalten sind:

- Der Verhaltenskodex
- Präventionsmaßnahmen im Bereich Kommunikation (s. Anhang 1b)
- Präventionsmaßnahmen bei Ausflügen und Aktionen mit Übernachtung (s. Anhang 1c)
- Teilhabe (Partizipation) von Kindern und Jugendlichen
- Erste Informationen zum Vorgehen bei Verstößen gegen das Schutzkonzept inkl. erforderlicher Meldewege, Ansprechpartner und Telefonnummern.

## 7.8. Maßnahmen zur Einführung des Konzeptes

1. Vor der Einführung des Schutzkonzeptes ist – vor Prüfung und Freigabe durch das zuständige Referat und Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes – eine Vorstellung der erarbeiteten Dokumentation im Rahmen des PPR, KV und möglichst aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzusehen, um insbesondere die Einhaltung und Bewahrung der erarbeiteten Regeln zu einem gemeinsamen Anliegen zu machen.
2. Zu diesem Zeitpunkt – also vor Inkrafttreten des Konzeptes – sollten bereits Überlegungen zu den neu zu berufenden Personen angestellt und entsprechende Verwaltungsmaßnahmen, z. B. die Einrichtung von Notfall-Telefonnummern, zumindest vorbereitet sein.
3. Bei Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gilt eine Übergangszeit von sechs Monaten, da davon auszugehen ist, dass zu diesem Zeitpunkt nicht alle gemäß dem Punkt „Erstzulassung Mitarbeiter“ erforderlichen Dokumente für alle Mitarbeiter vorliegen werden. Alle Mitarbeiter, die sechs Monate nach der Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes nicht alle Zulassungsschritte erfüllen, sind bis zum Vorliegen der genannten Voraussetzungen von der Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen.
4. Während der Übergangszeit sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in der Kinder- oder Jugendarbeit der Pfarrei tätig sind, sowie ggfs. Personen, die mit entsprechenden Verwaltungstätigkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit betraut sind, über das Konzept ausreichend unter Beachtung des Prüfrasters und dokumentiert mittels Teilnehmerliste durch den / die Präventionsbeauftragte(n) zu schulen. Schulungsinhalte sind mindestens das Verständnis des Verhaltenskodex, die Bedeutung der verschiedenen Prozesse, der Umgang mit den mitgelieferten Checklisten sowie die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen bei Verdachtsfällen. Die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
5. Um den Überblick über die fehlenden Maßnahmen und Dokumentation zu erleichtern, ist durch die / den Präventionsbeauftragte(n) eine Überprüfung der vorhandenen Dokumentationen/Personalakten sicherzustellen und als Offene-Punkte-Liste zu führen. In der Liste sind ggfs. pro Mitarbeiter die noch nicht vorhandenen Unterlagen aufzunehmen. Dem KV und PPR ist anonymisiert Auskunft über den Status der offenen Punkte zu geben.

## 7.9. Dokumentation mittels Checklisten

Die erforderlichen Vorgänge wie z.B. die erstmalige Beauftragung eines Mitarbeiters oder auch die Einführung des Schutzkonzeptes lassen sich als Prozessketten darstellen. Die einzelne Durchführung eines solchen Prozesses (z. B. Gewinnung eines neuen ehrenamtlichen Mitarbeiters) lässt sich anhand von Checklisten - Bestätigung der Handlung mit Datum und Unterschrift – abarbeiten. Auf

die Darstellung gesonderter Prozessabläufe wird deshalb verzichtet. Folgende Vorgänge sind zu dokumentieren:

Teilbereich	Dateiname	Kapitel (Anhang)
Checkliste Einführungsprozess	ChecklisteEinführungsphase.docx	Anhang 3d
Personalbogen für neue Mitarbeiter	Personalbogen.docx	Anhang 3a
Checkliste Erstzulassung eines neuen Mitarbeiters	Checkliste_Erstzulassung	Anhang 3d
Checkliste Bearbeitung eines Verdachtsfalles	Checkliste_Intervention.docx	Anhang 3c
Dokumentationsbogen gemeldeter Verdachtsfall	Intervention_Dokumentation-Missbrauch.docx	Anhang 3c
Dokumentation zur Überwachung der Unterlagen der Mitarbeiter	Checkliste_Unterlagen_Ehrenamtliche.xlsx	Anhang 3d

## 7.10. Nähe und Distanz im sakramentalen Umfeld

Das Thema Nähe und Distanz im sakramentalen Umfeld ist vor dem Hintergrund des Verbots von Körperkontakten ohne Einwilligung und von 1-zu-1-Situationen in geschlossenen, nicht einsehbaren Räumen gesondert zu betrachten. Davon erfasst sind insbesondere die Beichtgespräche, die Krankenbesuche, die Krankensalbungen und -segnungen sowie die Segnungen von Kindern bei der Kommunionausteilung. Denn die Ausführung dieser sakramentalen Handlungen erfordert durchaus die notwendige Vornahme entsprechender Handlungen wie das Auflegen von Händen (für die Segnungen) oder die Zurückgezogenheit (für das Beichtgespräch).

1. Für die Spende des Einzelsegens für Kinder und Jugendliche, kann nicht aufgrund des Beiseins von Angehörigen und der übrigen Gemeinde davon ausgegangen werden, dass eine Zustimmung zur Berührung vorliegt. Im Zweifel muss das Kind / der Jugendliche gefragt werden, ob es / er gesegnet werden möchte.  
Sofern das Kind sich wendet, darf das Kind nicht zwangsweise berührt werden.
2. Für Krankenbesuche gilt dies in gleicher Weise. Bei Einzelzimmern ist ein Angehöriger oder eine weitere Person hinzuziehen. Vor dem Berühren des Kindes oder des/der Jugendlichen muss das Einverständnis des Kindes bzw. des/der Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingeholt werden. Bei Bewusstlosen ggfs. durch das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten oder einer Person des Pflegepersonals. Die Angemessenheit der Berührung ist zu beachten.
3. Für den Bereich Beichtgespräche gilt – entsprechend den Aussagen bei den Präventions- schulungen für Geistliche –, dass 1-zu-1-Situationen in einem geschlossenen Beichtzimmer nicht mehr erlaubt sind. Stattdessen sind andere geeignete Räumlichkeiten zu benutzen, wie etwa ein Kirchensaal, der von außen einsehbar ist. In den Unterlagen des Erzbistums Hamburg heißt es zu der Frage, was geeignete Räume sind:  
„hierbei handelt es sich um Räume, die unverschlossen und auch für andere Personen zugänglich sind oder als Gesprächsräume definiert sind (...)“ (s. Eine Kultur der Achtsamkeit

und Wertschätzung, FAQ, S. 3). Sofern es sich um Innerräume handelt, sollte beim Beichtgespräch das Licht im Beichtraum brennen.

Durch entsprechende zusätzliche Abgrenzungsmaßnahmen (Musik im angrenzenden Raum, Zugangsbeschränkungen) kann ggfs. sichergestellt werden, dass das Beichtgeheimnis gewahrt bleibt. Eine Beichte der Kinder und Jugendlichen ist wie jeder Empfang von Sakramenten immer freiwillig; auch das „Überreden“ von Kindern gerade bei der Erstbeichte ist nicht angemessen, d.h., dass die Kinder auch hier die Option haben müssen, nicht zur Beichte gehen zu müssen.

## 8 Teilhabe und Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Wir möchten in unserer Pfarrei den Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vorleben, sie achtsam und altersgerecht begleiten und ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln vermitteln.

Wir stärken Kinder und Jugendliche dadurch,

- dass sie sich in unserer Gemeinde und ihren Aktivitäten wohlfühlen und die angebotenen, altersgerechten Aktionen zu ihnen passen;
- dass sie eigene Meinungen – unterstützt und angeregt durch z.B. Feedbackrunden (s. Anhang 1c.) - äußern können und dabei ernst genommen werden.  
Dabei sollen die Feedbackrunden von einer Kultur bestimmt sein, die von einem gegenseitigen Zuhören und der Bereitschaft, die Wahrnehmungen des anderen ernst zu nehmen, geprägt ist;
- dass sie selbst bestimmen können, wobei sie mitmachen oder nicht mitmachen möchten;
- dass wir in einem offenen Dialog mit ihnen sprechen und ihre Fragen offen beantworten;
- dass sie über sich selber und ihren Körper bestimmen können und dass ihnen niemand weh tut;
- dass wir ihnen Hilfe, Beispiel und Unterstützung bieten, um bei Bedarf Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Kinder und Jugendliche sind dann stärker, wenn sie ihre Rechte kennen. Deshalb sorgen wir dafür, ihnen das Thema Prävention in altersgerechter Form zu vermitteln.

Dazu gehört, dass der Verhaltenskodex, besonders vor Aktionen mit Übernachtung, gemeinsam mit Ihnen thematisiert wird.

Vor der Verabschiedung des Schutzkonzeptes wurden Jugendlichen die zentralen Aussagen aus der Risikoanalyse und den Präventionsmaßnahmen (s. Anhang 1b. und Anhang 1c.), den Verhaltenskodex sowie die obigen Aussagen in einer Vorab-Version zur Teilhabe vorgelegt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich im Abschnitt Anhang 1d. Eventuelle Änderungsanforderungen wurden geprüft und eingearbeitet.

## Dritter Teil: Intervention

### 9 Intervention - Einschreiten bei Übergriffen

#### 9.1. Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung von Verdachtsfällen

Die Bearbeitung von Verdachtsfällen bedarf besonderer Sorgfalt und Diskretion, sowohl im Hinblick auf die betroffenen Kinder oder Jugendlichen als auch im Hinblick auf die möglichen Verursacher. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt einerseits und dem möglichen Machtmissbrauch andererseits, z.B. durch Verstöße gegen die Präventionsvorgaben in der Kommunikation.

Es sind verschiedene Fälle der Intervention zu unterscheiden:

- I. Sie haben Anhaltspunkte, dass eine schutzbefohlene Person Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist.
- II. Sie werden Zeuge sexualisierter Gewalt.
- III. Eine schutzbefohlene Person vertraut sich Ihnen an.

Zu unterscheiden ist ferner der Zusammenhang, in dem sexualisierte Gewalt stattfindet:

- a) Die sexualisierte Gewalt geht von einer Person aus, die haupt- oder ehrenamtlich im Erzbistum Hamburg bzw. in der Pfarrei Stella Maris tätig ist.
- b) Die sexualisierte Gewalt findet zwischen schutzbefohlenen Personen statt.
- c) Die sexualisierte Gewalt steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem Erzbistum Hamburg, findet also z.B. im privaten Umfeld statt.

Grundsätzlich gilt, dass jeder Verdachtsfall auf dem entsprechenden Erfassungsbogen (s. Anhang 3c) durch die / den Präventionsbeauftragte(n), dem jeweiligen Vertreter oder einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter dokumentiert werden muss, um möglichen Vertuschungsversuchen vorzubeugen. Im Anhang 3e findet sich ferner eine Checkliste für Haupt- und Ehrenamtliche, die zu den drei Fällen I-III konkrete Schritte benennen.

Nach der schriftlichen Erfassung eines Vorfalls und der Prüfung der Zuständigkeit (s. o. Abschnitt „Räumliche und organisatorische Abgrenzung“) sind im weiteren Ablauf des Verfahrens folgende mögliche Teilprozesse zu unterscheiden:

- Meldung eines Verdachtsfalls
- Aufnahme der Begleitumstände
- Bei Fällen von Machtmissbrauch Versuch der Klärung durch die / den Präventionsbeauftragten in einem persönlichen Gespräch mit dem Verursacher und dem Betroffenen.
- Ggfs. Einleitung weiterer Schritte, wie die Einschaltung des Referats Prävention und Intervention unter Beachtung der Grundlagen aus Kapitel 9.2.1.
- Dokumentation und ggfs. Einleitung innerkirchlicher Maßnahmen
- Information der Öffentlichkeit
- unter Umständen Initiierung und Bearbeitung einer Rehabilitation

**Für die Fälle von sexualisierter Gewalt ist grundsätzlich zu beachten, dass „ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (...) nicht zuständig oder verantwortlich“ sind „für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar eine Beratung von Betroffenen“ (s. Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen, S. 68). Dies sollte – koordinierend durch den Präventionsbeauftragten - durch die fachkundigen Stellen geschehen.**

## 9.2. Aufnahme und Bearbeitung von Verdachtsfällen (Beschwerde- und Verfahrenswege)

### 9.2.1. Grundlagen

1. Gemäß der kirchlichen Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung muss im Erzbistum Hamburg bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter/innen des Erzbistums inkl. Ehrenamtlichen eine der unabhängigen Ansprechpersonen informiert werden. (s. Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen, S. 55, s. u. Abschnitt 9.3.). Dies geschieht durch den Präventionsbeauftragten der Pfarrei.
2. Gemäß der unter Punkt 3. genannten kirchlichen Ordnung sind alle Personen, die als Verdächtige in dem Fall benannt sind, von der Mitarbeit in dem Fall grundsätzlich auszuschließen. Dies gilt auch für Kleriker.
3. Eine polizeiliche - und strafrechtliche Verfolgung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch erfolgt erst nach Eingang einer entsprechenden Anzeige.
4. Gemäß den Leitlinien des Bundesjustizministeriums zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die auf den Ergebnissen des runden Tisches zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle beruhen, sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich immer einzuschalten, sofern es sogenannte tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Kind oder Jugendlicher (Junge bzw. Mädchen) sexuell missbraucht wurde. Von dieser Regel sollte in folgenden Fällen abgewichen werden:
  - Das Leben oder die Gesundheit des Opfers sind in Gefahr und müssen geschützt werden.
  - Das Opfer lehnt eine Strafverfolgung (Einschaltung der Polizei) bewusst ab.Seitens des Referats Prävention und Intervention wird empfohlen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden durch das Referat vornehmen zu lassen.

Anmerkung: Kontaktdaten zur therapeutischen Hilfestellung für mögliche Täter sind dem Abschnitt 11.5. zu entnehmen.

### 9.2.2. Ablauf

Jeder Fall wird bei den genannten Adressen diskret und anonym behandelt. Die weitere Aufarbeitung des Falles, insbesondere der Meldung an die Behörden etc. muss durch die Betroffenen erfolgen. Das Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg bietet an dieser Stelle zwei Wege an:

- Meldung über die örtliche Pfarrei



- Unmittelbare Meldung an das Referat des Erzbistums, insbesondere bei einem Verdacht gegen hauptamtliche Mitarbeiter.

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende bietet die Anlage „Intervention – Was tun, wenn?“.

#### 9.2.2.1. Meldeweg über die örtliche Pfarrei

1. Die Aufnahme des Verdachts und alle folgenden Schritte sind zu dokumentieren. Für die Ersterfassung ist das Dokument **Dokumentation von Missbrauchsmeldungen** (Intervention\_DokumentationMissbrauch.docx, s. Anhang 3c) zu verwenden. Die Verdachtsaufnahme mit der Erfassung weiterer Daten kann dann mit Hilfe des Dokuments **Erfassung von Missbrauchsmeldungen** (Intervention\_ErfassungMissbrauch.docx, s. Anhang 3c) erfolgen und sollte durch den ersten Ansprechpartner des Kindes oder Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, spätestens aber durch den /der Präventionsbeauftragten bzw. dem/der Stellvertreter(in) erfolgen. Bei der Aufnahme der Informationen sind die obengenannten Grundlagen (s. 9.2.1.) zu beachten.
2. Bei der Weiterbearbeitung des Verdachtsfalls ist die **Checkliste Bearbeitung eines Verdachtsfalles** (Checkliste\_Intervention.docx, s. Arbeitsunterlagen 3c.) zu benutzen.
3. Für die Mitteilung des Verdachts ist die Telefonnummer des Pfarrbüros (0461 1440910) zu verwenden. Bei nicht besetztem Pfarrbüro nimmt ein Anrufbeantworter eingehende Gespräche auf. Die Hauptamtlichen sind verpflichtet, die Nachrichten regelmäßig abzuhören.
4. Der Verdacht ist unmittelbar der/dem Präventionsbeauftragten, sofern er/sie nicht direkt involviert ist, zu melden.

Der / die Präventionsbeauftragte initiiert eine kurzfristige Einberufung des Krisenreaktionsteams. Unter Beachtung der Vorgaben aus 9.2.1. und der kirchlichen Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung berät das Team, welche Schritte durchzuführen sind.

Gemäß der kirchlichen Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung muss im Erzbistum Hamburg bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter/innen des Erzbistums eine der unabhängigen Ansprechpersonen informiert werden (s. Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen, S. 55). Die Kontaktpersonen sind über die Rufnummer **0162 326 04 62** zu erreichen.

Seitens des Erzbistums Hamburg sind mehrere Personen als unabhängige Ansprechpartner benannt, die zu finden sind unter:

**[www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt\\_Betroffen-von-sexueller-Gewalt](http://www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt_Betroffen-von-sexueller-Gewalt)**

5. Unter Beachtung der Vorgaben aus 9.2.1., nach Rücksprache mit den obengenannten Ansprechpersonen und dem Referat Prävention und Intervention fasst das Team den Beschluss, welche weiteren Schritte durchzuführen sind. Die Verständigung der Polizeibehörden sollte erst nach Rücksprache mit dem Referat Prävention und Intervention erfolgen.
6. Aufgrund der rechtlichen, psychischen und sozialen Komplexität - insbesondere für das betroffene Kind, die/den betroffenen Jugendlichen oder den erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch für die vom Vorgang Betroffenen vor Ort – ist bei der Be- und Verarbeitung

des Vorgangs nach der Aufnahme der Informationen die Übergabe der Dokumente und der Aufarbeitung des Vorfalls an das zuständige Fachreferat des Erzbistums Hamburg vorzusehen.

Während der Bearbeitung des Verdachtsfalls obliegt die Weisungsbefugnis dem

Referat Prävention und Intervention (ehemals Fachstelle Kinder- und Jugendschutz).

7. Zur Aufarbeitung des Vorfalls können nach Beschluss des Gremiums auch ortsnahe Institutionen herangezogen werden. Dies sind u. a.:

- Profamilia Flensburg, Marienstr. 29-31, 24937 Flensburg Telefon: 0461 90926+0

[Http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut](http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut)

- Deutscher Kinderschutzbund e. V. (Schleswig), Gallberg 47, 24837 Schleswig, Telefon: 04621 28400

- Stadt Flensburg / Kinderschutz , Telefon: 0461 854058 bzw. 85134

8. Das Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg informiert den/die örtliche Präventionsbeauftragte(n) regelmäßig über den weiteren Verlauf und kommuniziert ggfs. mit der Presse. Andernfalls ist die/der örtliche Präventionsbeauftragte oder ihr/sein Stellvertreter gehalten, entsprechende Nachfragen an das Referat bzw. ggfs. an das Generalvikariat zu richten.
9. Sofern seitens der Presse Anfragen an die Pfarrei gestellt werden, erfolgt eine Information der Öffentlichkeit nur in Absprache mit dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Hamburg und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Krisenreaktionsteam lässt sich dabei von der Stabsabteilung Kommunikation des Erzbistums beraten.
10. In Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums Hamburg findet die Information der beschuldigten Person durch das Krisenreaktionsteam statt. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Information.
11. In Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums, sofern nicht bereits veranlasst, erfolgt eine vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten.
12. Das Krisenreaktionsteam beschließt Zeitpunkte und Inhalte weiterer Maßnahmen, insbesondere die Kommunikation mit dem - bei hauptamtlichen Mitarbeitern – Rechtsträger des/der Beschuldigten bzw. mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Gruppierung bei Ehrenamtlichen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person.
13. Die Information des PPR und des KV erfolgt durch den/die Präventionsbeauftragte(n) unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person.

#### 9.2.2.2. Meldeweg direkt an das Referat des Erzbistums Hamburg

1. Die Verdachtsmeldung erfolgt unmittelbar an das Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg (ehemals Fachstelle Kinder- und Jugendschutz) ([www.praevention-erzbistum-hamburg.de](http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de)) unter der **Telefonnummer: 040 – 24877 – 235**

2. Die Aufnahme des Verdachts und alle folgenden Schritte sind zu dokumentieren. Für die Ersterfassung ist das Dokument **Dokumentation von Missbrauchsmeldungen** (Intervention\_DokumentationMissbrauch.docx, s. Anhang 3c) zu verwenden. Die Verdachtsaufnahme mit der Erfassung weiterer Daten kann dann mit Hilfe des Dokuments **Erfassung von Missbrauchsmeldungen** (Intervention\_ErfassungMissbrauch.docx, s. Anhang 3c) erfolgen und sollte durch den ersten Ansprechpartner des Kindes oder Jugendlichen, spätestens aber durch den/der Präventionsbeauftragten bzw. dem / der Stellvertreter(in) erfolgen. Bei der Aufnahme der Informationen sind die obengenannten Grundlagen (s. 9.2.1.) zu beachten.
3. Bei der Weiterbearbeitung des Verdachtsfalls ist die **Checkliste Bearbeitung eines Verdachtsfalles** (Checkliste\_Intervention.docx, s. Arbeitsunterlagen 3c.) zu benutzen.
4. Gemäß der kirchlichen Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung muss im Erzbistum Hamburg bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter/innen des Erzbistums eine der unabhängigen Ansprechpersonen informiert werden. (s. Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen, S. 55).

Die Kontaktpersonen sind über die Rufnummer **0162 326 04 62** zu erreichen.

Seitens des Erzbistums Hamburg sind mehrere Personen als unabhängige Ansprechpartner benannt, die zu finden sind unter:

- [www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt\\_Betroffen-von-sexueller-Gewalt](http://www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt_Betroffen-von-sexueller-Gewalt)

5. Unter Beachtung der Vorgaben und in Rücksprache mit den obengenannten Ansprechpersonen fasst das Referat den Beschluss, welche weiteren Schritte, insbesondere die Verständigung der Polizeibehörden, durchzuführen sind.
6. In Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums, sofern nicht bereits veranlasst, erfolgt eine vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten.
7. Das Referat informiert den/die örtliche Präventionsbeauftragte(n) oder seine/seinen Stellvertreter/in über den Verdachtsfall. Dieser informiert das Krisenreaktionsteam. Das Referat informiert den örtlichen Beauftragten über den weiteren Verlauf und kommuniziert ggfs. mit der Presse. Andernfalls ist der örtliche Präventionsbeauftragte gehalten, entsprechende Nachfragen an das Referat bzw. ggfs. an das Generalvikariat zu richten.
8. Sofern seitens der Presse Anfragen an die Pfarrei gestellt werden, erfolgt eine Information der Öffentlichkeit nur in Absprache mit dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Hamburg und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Krisenreaktionsteam lässt sich dabei von der Stabsabteilung Kommunikation des Erzbistums beraten.
9. In Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums Hamburg findet die Information der beschuldigten Person durch das Krisenreaktionsteam statt. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Information.
10. Das Team beschließt Zeitpunkte und Inhalte weiterer Maßnahmen, insbesondere die Kommunikation mit dem - bei hauptamtlichen Mitarbeitern – Rechtsträger des/der Beschuldigten bzw. mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Gruppierung bei Ehrenamtlichen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person.
11. Die Information des PPR und des KV erfolgt durch den / die Präventionsbeauftragte unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person.

### 9.3. Vernetzung (Stand Januar 2020)

#### **Ansprechpartner im Erzbistum Hamburg:**

**Referat Prävention und Intervention** (ehemals Fachstelle Kinder- und Jugendschutz)  
([www.praevention-erzbistum-hamburg.de](http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de))

- Monika Stein (Leitung), Telefon (040) 248 77-236
- Stefanie Granzow (Sekretariat), Telefon (040) 248 77-236, [granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de](mailto:granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de)

#### **Unabhängige Ansprechpersonen Im Erzbistum Hamburg:**

Die Kontaktpersonen sind über die Rufnummer **0162 326 04 62** zu erreichen.

Seitens des Erzbistums Hamburg sind mehrere Personen als unabhängige Ansprechpartner benannt, die zu finden sind unter:

**[www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt\\_Betroffen-von-sexueller-Gewalt](http://www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt_Betroffen-von-sexueller-Gewalt)**

#### **Polizei**

- Bezirkskriminaldirektion Flensburg  
Telefon: 0461 484-0  
Kommissariat 2 Telefon: 0461 484 3200

#### **Jugendämter (Institutionen gem. §8a SGB VIII) auf dem Gebiet der Pfarrei:**

- Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg, Telefon: 0461 85-0
- Jugendamt Kreis Schleswig-Flensburg, Moltkestr. 25, 24837 Schleswig, Telefon: 04621 481220
- Jugendamt Kreis Rendsburg-Eckernförde, Mühlenberg 12, 24340 Eckernförde, Telefon: 04351 7576-40

#### **Kommunale Beratungsstellen/Jugendamt:**

- Stadt Flensburg / Kinderschutz, Telefon: 0461 854058 bzw. 8513
- Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, Telefon: 04621 87-244
- Gleichstellungsbeauftragte Stadt Kappeln, Reeperbahn 2, 24376 Kappeln, Telefon: 04642 183-87

#### **Regionale und überregionale Beratungsstellen:**

- Deutscher Kinderschutzbund e. V (Schleswig), Gallberg 47, 24837 Schleswig, Telefon: 04621 28400
- Profamilia Flensburg, Marienstr. 29-31, 24937 Flensburg Telefon: 0461 90926-0  
[Http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut](http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut)
- Diakonisches Werk Husum gGmbH, Theodor-Storm-Str. 7, Telefon: 04841 6914-10, [info@dw-husum.de](mailto:info@dw-husum.de)
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530, bundesweit, kostenfrei, anonym (für alle Betroffenen, Helfer und Fragen zur sexualisierten Gewalt)

- Präventionsbüro Petze, Dänische Str. 3-5, 24104 Kiel, Telefon: 0431 91185, [petze@petze-institut.de](mailto:petze@petze-institut.de), [www.petze-kiel.de](http://www.petze-kiel.de)
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung Neumünster, Liniestr. 3, 24534 Neumünster, Telefon: 04321 14729

#### **Kindernotrufeinrichtungen und -nummern sind u.a.:**

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530, bundesweit, kostenfrei, anonym
- Profamilia Flensburg, Marienstr. 29-31, 24937 Flensburg, Telefon: 0461 90926-0, <http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut>

## **9.4. Rehabilitation**

Sollte es zu fälschlichen Anschuldigungen kommen und der Verdacht zurückgewiesen werden, ist eine Rehabilitation und seelische Unterstützung des Beschuldigten erforderlich.

Die Abwicklung liegt in der Hand der/des Personalverantwortlichen (bei Hauptamtlichen) bzw. der Verantwortlichen des Trägers. Rehabilitationsverfahren dürfen nicht ohne Beteiligung des Referats Prävention und Intervention stattfinden. Die fälschlicherweise beschuldigte Person kann - entsprechend den Möglichkeiten und sofern die betroffene Person dies wünscht - den Tätigkeitsbereich wechseln und soll seitens des Trägers Unterstützung bei der Aufarbeitung erhalten (s. Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen, S. 98).

## **9.5. Therapeutische Hilfestellung für mögliche Täter / Personen mit sexuellen Fantasien gegenüber Kindern und Jugendlichen**

- Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.  
Bundesweite kostenfreie Hotline 0800 - 7022240  
(Montag - Freitag, 09:00 - 18:00 h)
- Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“  
[www.kein-taeter-werden.sh](http://www.kein-taeter-werden.sh)  
[zip-kiel.de/sexualmedizin](http://zip-kiel.de/sexualmedizin)  
E-Mail: [praevention@uksh.de](mailto:praevention@uksh.de)  
Telefon: 0431 50098609

## Vierter Teil: Schlussbestimmungen

### 10 Qualitätssichernde Maßnahmen

#### 10.1. Präventionsbeauftragte(r)

##### 10.1.1. Berufung Präventionsbeauftragter, Stellvertreter und Krisenreaktionsteam

Zur Koordinierung der erforderlichen Tätigkeiten, wie z. B. der erforderlichen Schulungen oder der Führung der geforderten Dokumentation sowie zur Weiterentwicklung des Präventions- und Schutzkonzeptes - unter Beachtung der Freigaberegulungen - ist die Berufung eines/einer Präventionsbeauftragten für die Pfarrei zwingend erforderlich. Dem KV und PPR obliegt eine zusätzliche Weisungsbefugnis gegenüber dem/der Präventionsbeauftragten in allen Fragen des Schutzkonzeptes und der Prävention.

Außerdem sind das Krisenreaktionsteam sowie daraus zwei Vertreter des Beauftragten durch die oben genannten Gremien zu bestimmen. Die Berufung des/der Präventionsbeauftragten, der zwei Stellvertreter und des Krisenreaktionsteams erfolgen mittels Hinterlegung des Sitzungsprotokolls der Gremiensitzung von KV und PPR, in der diese Personen berufen wurden. Berufen werden können haupt- und ehrenamtliche Mitglieder der Pfarrei. Voraussetzung zur Berufung ist die zertifizierte Teilnahme an einer Präventionsschulung. Voraussetzung zur Wiederberufung ist die zertifizierte Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme.

Zur Auswahl und Haftpflicht der zu wählenden Personen sind die Anmerkungen seitens des Referats im Anhang 4a zu beachten.

##### 10.1.2. Amtszeit und Abberufung des / der Präventionsbeauftragten

Die Amtszeit des/der Präventionsbeauftragten ist zeitlich auf 4 Jahre befristet und kann entsprechend 10.1.1. mehrmals verlängert werden.

Der/die Präventionsbeauftragte kann durch den PPR und durch den KV abberufen werden.

Außerdem kann das zuständige Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg bei Verstößen den / die Präventionsbeauftragte(n) des Amtes entheben.

Eine Vakanz in der Position setzt das vorliegende Schutzkonzept nicht außer Kraft. Vakanzen sind dem zuständigen Referat zu melden. Die Meldung sowie die Aufgaben des / der Präventionsbeauftragten obliegen während der Vakanz der Pfarrleitung in Zusammenarbeit mit dem Referat (Anmerkungen seitens des Referats im Anhang 4a zu beachten).

##### 10.1.3. Aufgaben des / der Präventionsbeauftragten

Die / der Präventionsbeauftragte ist über alle Verdachtsfälle und Verstöße gegen den Kinder - und Jugendschutz in der Pfarrei Stella Maris Flensburg sowie über Verstöße gegen dieses Schutzkonzept zwingend zu informieren. Dies gilt nicht, wenn sie/er die/der Verursacher(in) ist.

Der / die Präventionsbeauftragte hat - zusammen mit der Leitung der Pfarrei - das Recht, ehrenamtlich Tätige von der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund einer Verdachtsmeldung zu suspendieren. Die Suspendierung ist zu dokumentieren und den Vorständen des Pfarrpastoralrates (PPR) sowie des Kirchenvorstandes (KV) anonymisiert mitzuteilen.

Der / die Präventionsbeauftragte hat bei Verdachtsfällen gegen hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter die Pflicht, dies gegenüber dem zuständigen Fachreferat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu dokumentieren und dem Vorstand des Pfarrpastoralrates durch Einberufung einer Vorstandssitzung mitzuteilen. Nach der Meldung an das Fachreferat sind die vorgeschlagenen Maßnahmen des Referats und die erforderlichen Schritte zu veranlassen. Der Ablauf ist entsprechend zu überwachen. Der PPR ist anschließend anonym über das Verfahren zu informieren.

Anweisungen des Pfarrleitung und anderer Hauptamtlicher an den / die Präventionsbeauftragte(n), die einen Verstoß gegen die Punkte und/oder den Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes darstellen und/oder den Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen staatliche oder kirchenrechtliche Gesetze oder Richtlinien vermuten lassen, sind nichtig. Der Vorgang ist seitens des Beauftragten zu dokumentieren und an das zuständige Referat zu melden.

Kontaktpersonen und Telefonnummern von Ansprechpartnern im Referat und weitere Kontakte sind den Abschnitten 9.3. „Vernetzung“ und „Weitere Kontaktadressen und Telefonnummern“ zu entnehmen.

Seitens des Erzbistums Hamburg sind mehrere Personen als unabhängige Ansprechpartner benannt, die zu finden sind unter:

**[www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt\\_Betroffen-von-sexueller-Gewalt](http://www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt_Betroffen-von-sexueller-Gewalt)**

Die Kontaktpersonen sind über die Rufnummer **0162 326 04 62** zu erreichen.

Der / die Präventionsbeauftragte vermittelt ggfs. Betroffenen zur Unterstützung der Aufarbeitung von Vorfällen Kontakte zu entsprechenden Einrichtungen.

Der / die Präventionsbeauftragte informiert mindestens einmal jährlich den Pfarrpastoralrat über den Sachstand ihrer/seiner Tätigkeit in der Pfarrei (s. u. 11.2. Evaluation und Fortschreibung des Dokuments).

### 10.1.4. Krisenreaktionsteam

Das Krisenreaktionsteam unterstützt bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen und besteht aus mindestens drei geschulten Mitgliedern der Pfarrei. Es steht dem / der Präventionsbeauftragten beratend zur Seite.

## 10.2. Qualitätssicherung

Qualitätsmanagement ist immer als fort dauernder Prozess zu verstehen, um ggfs. neue Erkenntnisse, festgestellte Schwächen oder Nachlässigkeiten festzustellen, zu dokumentieren und ggfs.

entsprechende Gegenmaßnahmen in Form von Nachschulungen oder auch Prozessänderungen einzuleiten.

Als wirksames Kontrollmittel haben sich regelmäßige Überprüfungen erwiesen, die in Abständen von ca. 3 - 4 Jahren erfolgen. Es ist zu überprüfen, inwieweit die aufgestellten Regeln dieses Konzeptes eingehalten und der Verhaltenskodex bei den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bekannt ist. Außerdem können dabei ggfs. Textpassagen des Konzeptes überprüft und revidiert werden.

### 10.3. Anerkennung von Schulungen

Personen, die eine Schulung eines anderen Rechtsträgers im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz besucht haben, können diese durch den/die Präventionsbeauftragten der Pfarrei Stella Maris nach Rücksprache mit dem Referat Prävention und Intervention anerkennen lassen. Im Rahmen des Anerkennungsprozesses werden sie durch den/die Präventionsbeauftragten über das Schutzkonzept der Pfarrei, insbesondere über die speziellen Beschwerde- und Meldewege informiert. Außerdem ist in diesem Rahmen das Merkblatt mit den Kernaussagen des Schutzkonzeptes (s. 9.7.) auszuhändigen.

Die Anerkennung von Schulungen anderer Rechtsträger erfordert eine Einzelfallprüfung und erfolgt durch das Referat Prävention und Intervention.



## 11 Verfahrensvorschriften

### 11.1. Freigabeverfahren

Diese Version dieses Dokuments ist vor der Inkraftsetzung zunächst durch den Kirchenvorstand (KV) und den Pfarrpastoralrat (PPR) zu beschließen und anschließend dem zuständigen Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Danach ist es durch den PPR und den KV in Kraft zu setzen.

Eine begleitende Informationsveranstaltung im Rahmen einer Pfarrversammlung oder Gemeindeversammlung wird empfohlen.

### 11.2. Evaluation und Fortschreibung des Dokuments

Dieses Schutzkonzept ist spätestens nach drei Jahren oder auf Antrag des / der Präventionsbeauftragten, des KV oder des PPR zu evaluieren und fortzuschreiben. Nach einer Änderung des Schutzkonzeptes oder der damit zusammenhängenden Checklisten bedarf es eines erneuten Freigabeprozesses.

### 11.3. Personal- und Organisationswechsel

Einfache Personalwechsel in den im Schutzkonzept genannten Positionen oder Organisationen mit gleichbleibender Telefonnummer erfordern keine sofortige Änderung des Dokuments. Die Namensänderung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Schutzkonzept beizufügen.

Weitergehende Änderungen erfordern eine Prüfung und ggfs. Überarbeitung sowie Freigabe des Schutzkonzeptes.

**Inkraftsetzung durch den Kirchenvorstand am 28.06.2023**

**Inkraftsetzung durch den Pfarrpastoralrat am 02.11.2023**

## Anhang

### Anhang 1 Zusammenfassung der Rückmeldungen im Rahmen der Risikoanalyse

#### Anhang 1a: Vorhandene Kinder- und Jugendgruppen (Stand: Mai 2023) und bauliche Gegebenheiten

Ort	Gruppenarten	Sonstiges	Gebäude/ Räume
<b>Gelting</b> Herz Jesu Kapelle befindet sich im Privatbesitz (im Schloss)	Keine Kinder - und Jugendgruppen	Nein	Nur Zugang zur Kirche zu Gottesdiensten, da im Privatbesitz
<b>Süderbrarup</b> Christ König	Keine Kinder- und Jugendgruppen  Saisonal Sternsinger  Ggf. Erstkommunion- und Firmgruppen	Messdiener zur Hl. Messe	Ein großer und ein kleiner Gruppenraum inkl. Bad vorhanden  Das Grundstück ist von zwei Seiten einsehbar.
<b>Kappeln</b> St. Marien	Messdiener  Kommuniongruppe  Saisonal Sternsinger und Krippenspiel  Ggf. Firmgruppe	Messdiener zur Hl. Messe	In Kappeln sind die hinteren Teile der Gebäude, nicht gut ausgeleuchtet, sowie eine nicht einsehbare Außentreppe in den 2. Keller. Ansonsten kann man alles gut einsehen.  Außerdem gibt es im hinteren Teil der Orgel eine dunkle Nische. Die Orgelempore ist durch eine Freitreppe erreichbar und kann nicht verschlossen werden.
<b>Glücksburg</b> St. Laurentius	Keine Kinder- und Jugendgruppen	Nicht vorhanden	Das ehemalige Pfarrhaus ist privat vermietet. Der Zugang zur Orgelbühne ist außerhalb der Gottesdienstzeiten verschlossen.  Der kircheneigene Parkplatz ist lediglich schwach ausgeleuchtet, aber offen einsehbar.
<b>Tarp</b> St. Martin	Messdiener  Kommuniongruppe  Saisonal Sternsinger, Martinsspiel und Krippenspiel	Messdiener zur Hl. Messe	Die Parkplätze hinter der Kirche sind nicht beleuchtet. Der Bereich vor der Kirche ist, sofern nicht von Innen das Licht eingeschaltet wird, ebenfalls unbeleuchtet. Die Orgelbühne ist nicht komplett einsehbar. Der Zugang zur Bühne ist nicht abschließbar.
<b>Flensburg-Mürwik</b> St. Ansgar	Keine Kinder- und Jugendgruppen  Saisonal Sternsinger	Derzeit keine Messdiener	Das Grundstück ist nicht komplett einsehbar, der Parkplatz nur schwach ausgeleuchtet.  Die Orgelbühne ist nicht komplett einsehbar. Der Zugang zur Bühne ist abschließbar.  Nicht genutzte, aber zugängliche Räume im Keller und im Dachgeschoss.
<b>Flensburg</b> St. Marien Schmerzh. Mutter	Messdiener  Kommunion- und Firmgruppe  Jugendgruppe	Messdiener zur Hl. Messe	Das Pfarrhaus verfügt über mehrere Etagen und verwinkelte Ecken. Alle Räume und Ecken sind i.d.R. nicht zugänglich für Außenstehende, da die Zwischentüren sowie die Türen zu den Gruppenräumen abgeschlossen sind, und diese nur unter „Aufsicht“ zugänglich sind.

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

	<p>Kinderkirche</p> <p>Gruppen der Polnischen Mission</p> <p>Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) (Angebote für 0-3-jährige Kinder)</p> <p>Saisonal Sternsinger und Krippenspiel</p>		<p>Außerdem gibt es auf der hinteren Seite, insbesondere im Bereich der Parkplätze nicht einsehbare Bereiche. Die Parkplätze unmittelbar hinter dem Pfarrhaus sind schwach beleuchtet.</p> <p>Die Orgelbühne ist nicht komplett einsehbar, allerdings ist der Zugang, sofern keine Probe oder Gottesdienst stattfindet, abgeschlossen.</p>
<p><b>Harrislee</b></p> <p>St. Anna</p>	<p>Messdiener</p> <p>Kindergruppe</p> <p>Gruppen und Aktionen der KJG Harrislee</p> <p>Gruppen der Philippinischen Mission</p> <p>Saisonal Sternsinger und Krippenspiel</p>	<p>Messdiener zur Hl. Messe</p>	<p>Der kleine Gruppenraum ist abgeschlossen und dient der ausschließlichen Nutzung durch die KJG. Der Pfarrsaal ist durch die Fensterfront einsehbar. Der Zugang zum Garten ist verschlossen.</p> <p>Eigene Parkplätze sind nicht vorhanden, der Hof ist beleuchtet.</p> <p>Die Orgelbühne ist nicht komplett einsehbar, allerdings ist der Zugang, sofern keine Probe oder Gottesdienst stattfindet, abgeschlossen.</p> <p>Die Parkplätze liegen alle auf öffentlichem Grund.</p>
<p><b>Damp</b></p> <p>St. Elisabeth</p>	<p>Keine Kinder- und Jugendgruppen</p> <p>Ggf. Krippenspiel o.ä.</p>	<p>keine festen Messdiener</p>	<p>Parkplatz außerhalb Damp, es besteht ein Pendelbusverkehr, der direkt an der Kirche hält.</p> <p>Toiletten vorhanden, kein Bad.</p> <p>Es gibt einen kleinen Außenbereich hinter der Kirche, Grillen möglich.</p> <p>Orgelempore frei begehbar und Bestuhlung vorhanden.</p>

## Anhang 1b: Präventionsmaßnahmen im Bereich Kommunikation

Aktion /Vorgang	Mögliche Vorsichtsmaßnahmen	Weitere Maßnahmen	Begründung
<p>Kleidung z.B. bei Messdienern oder beim Krippenspiel ohne Erlaubnis zurechtzupfen (Berühren ohne Erlaubnis, Handauflegen)</p>	<p>Zuerst fragen, ob man helfen darf.</p> <p>Ggfs. ein Elternteil dazu bitten, um bei Messdienern Gewand richtig zu ordnen.</p> <p>Alternativ: Hinweis an das Kind/Jugendlichen, es selbst zu machen.</p>	<p>Entschuldigung des Verursachers einfordern. „Täter“ auf korrektes Vorgehen hinweisen.</p>	<p>Betroffener fühlt sich unwohl. Grenzverletzung</p>
<p>Mitarbeiter spricht Personen - im Beisein von Kindern/Jugendlichen - oder selbst Kinder und Jugendliche in kirchlichen Räumen scharf (in verletzender Form) an (rügen).</p>	<p>Verursacher alleine stehen lassen und weggehen.</p>	<p>Entschuldigung des Verursachers einfordern.</p> <p>„Täter“ auf korrektes Vorgehen hinweisen (ggfs. durch Zeugen, Eltern, Präventionsbeauftragte(n)).</p>	<p>Grenzverletzung: Demütigung und Aufbau von Machtpositionen</p>
<p>Ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher halten sich alleine in einem Raum oder Auto auf.</p>	<p>Vermeidung der Situation, ggfs. die Tür(en) zum Raum weit offen stehen lassen, sofern keine andere Lösung besteht. Zeitliche Beschränkung! Im Auto sollte sich das einzelne Kind/der einzelne Jugendliche ggf. auf die Rückbank setzen. (s.u.)</p>	<p>Um 1:1 Situationen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen –abgesehen von Eltern-Kind-Beziehungen – z.B. bei Fahrdiensten - zu vermeiden, sollten Beginn und Ende der Fahrt an einem gemeinsamen Sammelpunkt (z.B. am</p>	<p>Gefahr der Grenzverletzung</p>

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

		Kirchplatz) beginnen und enden.	
Verteilung von persönlichen Geschenken an einzelne Kinder/Jugendliche - insbesondere in nicht öffentlichen Momenten	Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche sind zu unterlassen. (ggfs. Herstellung von Öffentlichkeit) Ausgenommen sind welche, die an mehrere Kinder und Jugendliche z. B. im Rahmen der Erstkommunion oder Firmung und insbesondere öffentlich erfolgen.		Abhängigkeitsverhältnis verhindern
„Strafexerzieren“ Ein erwachsener Mitarbeiter verlangt von Kindern oder Jugendlichen drillartig mehrmaliges Wiederholen z.B. von Kniebeugen. Erniedrigendes Fehlverhalten erfolgt zwischen Schutzbefohlenen selbst.		Entschuldigung des Verursachers einfordern. „Täter“ auf korrektes Vorgehen hinweisen (ggfs. durch Zeugen, Eltern, Präventionsbeauftragte(n)). Gleiches gilt auch, wenn der Verursacher selbst ein Schutzbefohlene(r) ist!	Grenzverletzung: Demütigung und Aufbau von Machtpositionen
Kinder/Jugendliche „zurechtschieben“, z.B. beim Krippenspiel an die richtige Position schieben	Erst fragen und Erlaubnis einholen, dann handeln, s.o.		Gefahr der Grenzverletzung
Autofahrten mit z.B. Messdienern oder Sternsängern: Fahrer alleine mit einem – nicht eigenen – Kind/Jugendlichen im Auto	Fahrten nur mit einem Kind/Jugendlichen vermeiden. Mindestens eine weitere Person im Auto.	Im Notfall das Kind/den Jugendlichen auf die Rückbank setzen lassen.	Gefahr der Grenzverletzung
Meinungsäußerungen von Kindern bzw. Jugendlichen werden ignoriert	Das Recht auf freie Meinung bei Kindern und Jugendlichen stärken, ausreden lassen, ihre Meinung respektieren (Vorbildfunktion).	„Täter“ auf korrektes Vorgehen hinweisen. ggfs. durch Zeugen, Eltern, Präventionsbeauftragte(n) Hinweis auf Achtung der Persönlichkeit des anderen, Entschuldigung des Verursachers einfordern	Missachtung der Persönlichkeit des anderen
Gefahr von Grenzverletzungen bei Gruppenspielen oder Nachtwanderungen, insbes. zwischen unterschiedlichen Alters- und/oder Geschlechtsgruppen bzw. Ausdrücken von Macht	Aufsicht durch mehrere Betreuer (verschiedenen Geschlechts); besondere Aufmerksamkeit der Gruppenleiter auf Körperkontakte; unter Beachtung des Spielkontextes: Zweiergruppen vermeiden; Festlegen/Vorgeben von Regeln	Besondere Beachtung von Nähe und Distanz  In Abhängigkeit vom Spielkontext: Trennung nach Altersgruppen und ggfs. Geschlecht  Möglichkeit, am Spiel nicht teilnehmen zu müssen Gesprächsmöglichkeit mit Gruppenleiter  Feedbackrunden	Gefahr der Grenzverletzung

## Anhang 1c: Präventionsmaßnahmen im Bereich Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten

S. Hierzu auch die "Checklisten für Fahrten" auf S. 99ff. der Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen

Thema/Checkpunkt	Verhaltenshinweise	Erweiterte Hinweise
Unterbringung	<p>Die Kinder und Jugendlichen werden altersmäßig und geschlechtsspezifisch in getrennten Räumen untergebracht. Sofern in Ausnahmefällen absehbar ist, dass davon abgewichen werden muss, werden die Eltern vorab informiert. In besonderen Ausnahmefällen (Notfälle) kann davon abgewichen werden, um z.B. im Krankheitsfall eine Bettwache zu organisieren.</p>	<p>Zum Thema Geschlechtertrennung: Man sollte nicht denken, dass Geschlechtertrennung vor sexueller Übergriffigkeit schützt. So spielt das Geschlecht nur in Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre eine Rolle. Wir gehen i.d.R. davon aus, dass man sich in Situationen, die die Intimsphäre tangieren, in der gleichgeschlechtlichen Gruppe etwas wohler fühlt.</p> <p>Zu beachten ist jedoch, dass nach StGB sexuellen Handlungen Minderjähriger keinen Vorschub geleistet werden darf. Somit dient Kontrolle von gemeinsamen Aktivitäten oder eine Trennung gewissermaßen dem eigenen Schutz als Veranstalters.</p>
Gruppenleitung	<p>Gruppen werden von geschulten Gruppenleitern (Personen mit JuLeiCa) betreut.</p> <p>Bei gemischten Gruppen ist immer eine paritätische Besetzung der Gruppenleitung (m/w) vorzugeben. Sofern dies nicht realisierbar ist und die Aktion ansonsten ausfallen würde, ist eine vorherige Information an die Eltern erforderlich.</p> <p>Ausflüge sind aus Sicherheitsgründen von mindestens zwei Erwachsenen zu begleiten.</p> <p>Entsprechend SGB VIII gilt ein Personalschlüssel von 1 Betreuer pro 8 Kindern/Jugendlichen.</p>	
Instruktion der Gruppenleiter Wie werden die Gruppenleiter vorher instruiert? Gibt es einen Kodex, wird dieser besprochen/verstanden?	<p>Es gibt Vorbereitungstreffen. Offene Fragen werden geklärt.</p> <p>Die Vorgaben des Schutzkonzeptes (s. Prüfraster im Anhang) sind zu beachten. Das Schutzkonzept, insbesondere der Verhaltenskodex, die oben beschriebenen Präventionsmaßnahmen, die in dieser Tabelle aufgelisteten Hinweise sowie das Vorgehen</p>	

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

	bei Verstößen sind zu besprechen. Der Empfang und das Verständnis der Instruktionen (Anweisungen) sind seitens der Gruppenleiter durch Unterschrift zu bestätigen.	
Waschgelegenheiten	Waschräume sind in der Regel immer getrennt für Teilnehmer und Gruppenleiter. Sofern nicht gesonderte Waschgelegenheiten für die Gruppenleiter vorhanden sind, sind getrennte Dusch- und Waschzeiten vorzusehen. Sofern es während einer Aktion/Reise nur eine Gemeinschaftstoilette gibt, ist darauf zu achten, dass ein unerwünschter Zutritt weiteren Personen verwehrt wird.	
Umgang mit körperlichen Verletzungen und Unfällen	Bei körperlichen Verletzungen und Unfällen sind Berührungen oft nötig, um helfen zu können. Ein sensibler Umgang mit Nähe ist erforderlich und wenn möglich ist eine Zustimmung vom betreffenden Kind/Jugendlichen/erw. Schutzbefohlenen einzuholen.	
Nikotin- und Alkoholgenuss	Der Umgang mit Nikotin, Alkohol und anderen Drogen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen. In keinem Fall dürfen Nikotin, Alkohol und Drogen als Druckmittel o.ä. eingesetzt werden.	
Handys	Handys sind zwecks Erreichbarkeit bei Notfällen für die Gruppenleiter erforderlich. Der Handygebrauch sollte vor Beginn der Aktion z.B. durch einen Elternbrief festgelegt werden oder mit den Teilnehmern besprochen werden. Dies gilt auch für den Austausch von Handynummern. Bei bestimmten Gelegenheiten oder Reisen (z.B. bei einer Romfahrt) können die Mitnahme und der Gebrauch eines Handys sinnvoll oder erforderlich sein.	
Wie sind die Zugänge zum Zeltlager/Übernachtungsräumen? Sind diese grundsätzlich unproblematisch und unbeaufsichtigt zu betreten?	Berücksichtigung der ortsüblichen Zugänge. Die Orte werden auf Gefahrenquellen hin geprüft und gekennzeichnet.	Die Kinder und Jugendlichen werden auf entsprechende Nutzungsregeln hingewiesen.
Sind Hierarchie (Rangordnung) und Verantwortlichkeiten klar geregelt?	Die Verantwortlichkeiten, Hierarchie und Kompetenzen sind vor Beginn der Aktion/Reise ggfs. mit Leiterrunden und den Gruppenleitern zu definieren, transparent zu halten und bekannt zu machen. Die genaue Struktur der Hierarchie ist gruppen-, situations- und aktionsabhängig.	
Sind Kommunikation und Beteiligung aller gewährleistet?	Ausdrücken von Lob und Anerkennung werden propagiert und gefördert. Vorgabe ist der respektvolle und wertschätzende Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen.	Gefahr der Grenzverletzung Große bzw. Betreuer vs. Kleine

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

<p>Gibt es eine Feedback - und eine Fehlerkultur? Gibt es eine Beteiligung aller? (Ausdruck von Respekt und Wertschätzung)</p>	<p>Durch Feedbackrunden in den Gruppen sind die Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen aufzunehmen. Die Meinungen der Kinder und Jugendlichen werden ernst genommen.</p> <p>Vorgabe einer durchgängigen Feedbackkultur von den Kindern bis zum Reiseleiter. Dies wird zu Beginn kommuniziert. Aus Gründen des Qualitätsmanagements finden sowohl - während der Aktion/Fahrtregelmäßige als nachträgliche Feedbackrunden mit Leitern und Kindern/Jugendlichen statt.</p>	
<p>Gibt es Beschwerdewege?</p>	<p>Es sind Ansprechpersonen für die einzelnen Kinder/Jugendlichen festzulegen und zu dokumentieren. Außerdem sind die Meldewege gemäß diesem Schutzkonzept bekannt zu machen.</p>	

## Anhang 1d: Befragung von Jugendlichen zum Thema Partizipation

Den Jugendlichen wurde ein Vorab- Dokument mit den unten genannten Texten aus diesem Schutzkonzept sowie dem folgenden, einleitenden Text und Frageblock übergeben.

(Datei: PartizipationJugendliche.docx).

Dem untenstehenden Text sind die Antworten der Jugendlichen anonymisiert beigefügt. Fehlende Antworten zu einer Frage werden mit einem „-“ wiedergegeben.

Liebe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene!

Zunächst besten Dank, dass ihr / Sie euch / sich die Mühe machen, uns im Rahmen der Erstellung des sogenannten Schutz- und Präventionskonzeptes für die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen.

Uns, die wir dieses Dokument und damit die Regeln für die Pfarrei Stella Maris Flensburg erstellen, ist es wichtig, Euch / Sie vor der Verabschiedung des Dokumentes zu befragen und Ihre Meinung hören. Wir möchten nicht nur „über“ oder „für die Kinder und Jugendlichen“ schreiben und uns allen Regeln vorgeben, sondern wir möchten Euch / Sie teilhaben lassen an unseren Gedankengängen. Das heißt auch, unsere Formulierungen und Vorgaben gegebenenfalls in Frage zu stellen.

Wir haben einige Fragen vorbereitet; bitte nicht zögern, wenn die Fragen nicht greifen, sondern dann einfach weitere Kommentare hinzuzufügen.

Unsere Gedanken haben wir in den folgenden Texten und Tabellen zusammengefasst:

- dem Verhaltenskodex
- der Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Tabelle Präventionsmaßnahmen im Bereich Kommunikation (verbal und nonverbal)
- Tabelle Präventionsmaßnahmen im Bereich Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten

### Frage: Wie verständlich ist unser Text?

- Sehr verständlich
- Verständlich, kürzere Sätze würden es verständlicher machen
- Er ist gut zu verstehen.
- Viel Nominalstil, öfter habe ich den Faden verloren.
- Passt
- Teil 1 und 2 sind gut verständlich

3. Präventionsmaßnahmen  
In der Tabelle scheint es nicht ganz einheitlich, was beschrieben wird. Handelt es sich um Situationen, die beobachtet werden oder in die man selber gerät? Um Situationen, die bereits ein Problem darstellen sollen oder die zunächst neutral sind, die zu Problemen führen können? bspw. stellt die erste Situation schon eine Grenzüberschreitung dar; die neutrale Situation wäre dann das Problem falsch sitzender Kleidung, die „erwünschte Verhaltensoption“ wäre das Nachfragen; wäre das ungefragte Zurechtzupfen die Aktion, wäre das Entschuldigen die notwendige Verhaltensweise; diese Tabelle könnte diesbezüglich noch etwas einheitlicher gestaltet sein.

Tabelle 4 ist wiederum verständlich

### Frage: Was sollten wir eventuell anders formulieren?

- Ist gut formuliert
- „weh tun“ zu (physischen/ psychischen) Schaden zufügen
- Die Wörter/Begriffe: Prävention, verbal, nonverbal, Intervention, Instruktion, paritätisch, Hierarchie, propagieren, weil sie eventuell für ein Kind nicht zu verstehen sind.
- Bei „Messdienerin“ ändern zu „beim Messdiener“. Satz mit Elternteil ganz streichen - >ist nicht sinnvoll. Mitarbeiter Spricht Personen im Beisein von Kindern von scharf an?????



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allein Aufbau. Inhaltlich passt das. Klare Sätze bspw. Durch einheitliche Struktur oder weniger Nominalstil (s.o.) In der Tabelle zu 3. Präventionsmaßnahmen wäre die Frage, ob die zweite Spalte „erwünschtes oder angemessenes Verhalten“ anführt; in dem Fall würde ich es nicht Vorsichtsmaßnahme nennen, sondern eben „erwünschtes Verhalten“ oder wie in der zweiten Tabelle „Verhaltenshinweise“, denn dieses Verhalten sollte Regelfall sein und nicht nur eine Vorsichtsmaßnahme</li> </ul>
<p><b>Frage: Entsprechen die Formulierungen im Verhaltenskodex und im Abschnitt Ihren / Deinen Erfahrungen?</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meine Erfahrungen nach trifft dieser Verhaltenskodex schon jetzt voll und ganz zu</li> <li>• Ich habe keine groben Verstöße erlebt. Nein: Meldepflicht habe ich so nicht erlebt und bin auch von der Notwendigkeit nicht überzeugt.</li> <li>• Wird im ZL vollständig erreicht / angestrebt</li> </ul>
<p><b>Frage; Was sollten wir ändern?</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist übersichtlich und gut so wie es ist</li> <li>• Diese oben genannten Wörter.</li> <li>• Meldepflicht</li> <li>• Abschnitt Messdiener (s.o.) @Handauflegung a) Segnen durch Priester verboten? b) Ggf. Mutmachendes „Hand auf Schulter“ (z.B. wenn Kind vorne in der vollen Messe steht und sich nicht traut seine Fürbitte vorzulesen)?</li> <li>• Kleidung ordnen: erst das Kind selbst bitten oder z.B. falls befreundete Messdiener anwesend sind; Eltern dazu holen sollte bei richtiger Kommunikation die letzte Notinstanz sein / Inwiefern sollten hier andere Situationen mitberücksichtigt werden: Ein Kind bittet einen Erwachsenen das Gewand zurecht zu zupfen &gt; hierbei wäre das Zurechtzupfen in Ordnung; die ausschließliche Fokussierung der vom Erwachsenen ausgeführten Grenzüberschreitungen kann dazu führen, dass in solchen Situationen Unsicherheiten entstehen, wie man sich verhalten darf. Deswegen sollte die Kommunikation in jedem Fall hervorgehoben werden. Vielleicht ist hier aber auch der Hinweis notwendig, dass die Hilfe, wenn sie vom Kind eingefordert wird, (sofern es für den Erwachsenen keine Grenzüberschreitung darstellt) gegeben werden kann. Autofahrten mit einem Kind: hier wird ein starker Eindruck des Generalverdachts vermittelt, wenn das Problem die Grenzverletzung sein soll; Handlungsmaßnahmen wären auch hier vorherige Absprachen mit den Eltern, sodass das Kind weiß, dass es bei jemanden mitfährt und es keine komische Situation ist, und auch Sprechen mit dem Kind im Vorhinein. Das Problem ist i.d.R. weniger Grenzverletzung, (außer jemand nutzt die Situation aus), als dass es grundsätzlich für ein Kind in Gegenwart eines fremden Erwachsenen unangenehm sein kann (deswegen vorher Kommunikation).</li> </ul>
<p><b>Frage: Haben wir etwas Wichtiges vergessen? Wenn ja, was ?</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich denke nicht</li> <li>• Nein</li> <li>• Bei Handynutzung Ggfs. Regelung zum Austausch von Handynummern zw. Kindern/ Betreuern??</li> <li>• Im Bereich Ausflüge entstehen noch weitere Problembereiche, die zu kritischen Situationen führen können: bspw., wenn es zu kleinen Verletzungen kommt, die behandelt werden müssen oder besondere Aufsichtssituationen</li> </ul>

**Zusätzliche Anmerkungen von Jugendlichen:**

Wir, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und alle Mitglieder der Pfarrei Stella Maris in Flensburg verpflichten uns zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Persönlich verletzendes oder erniedrigendes Verhalten gegenüber anderen Menschen ist grundsätzlich zu unterlassen.

**Kommentar:** Wenn Inhalte aus erstem Satz erfüllt werden, ist der zweite Satz obsolet.

Wir verpflichten uns, - wenn dies in Veranstaltungen der Pfarrei oder Beteiligung eines Pfarrmitarbeiters geschieht - aktiv Stellung zunehmen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, unabhängig davon, ob dies in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken geschieht. Abwertendes Verhalten benennen wir und setzen damit Grenzen. Wir kommen Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Wir verletzen Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

**Kommentar: s. erster Punkt**

**Schlussfolgerungen der Autoren:**

Die kritisierten Begrifflichkeiten wurden, soweit der Begriff z.B. „Partizipation“ nicht im Text definiert wurde, es kein Fachbegriff (Präventionsbeauftragter) ist oder soweit es sich nicht um ein Zitat handelt, mindestens einmal mit einem deutschen Zusatz versehen. Der Begriff Prävention wird im Kapitel 5 definiert, insofern erübrigt sich eine weitere Definition.

Der Begriff Messdienerin wurde ersetzt.

Zum Stichwort „Handauflegen“ ist der Abschnitt über Nähe und Distanz im sakramentalen Umfeld zu beachten. Dieser Vorgang ist nicht grundsätzlich untersagt.

Die kritisierten Stellen aus dem Verhaltenskodex („obsolet“) wurden bewusst beibehalten.

Regelungen zum Austausch von Handynummern sind zu prüfen und seitens der Leitung vorzunehmen.

Der Hinweis „...weh tun...“ konnte so nicht nachvollzogen bzw. nicht geändert werden.

Der Hinweis zur Meldepflicht ist alleinstehend und wird nicht berücksichtigt, da eine Einschränkung der Meldepflicht der Zielsetzung des Schutzkonzeptes widersprechen würde.

Die Struktur des Gesamtkonzeptes ist weitgehend seitens des Referates Prävention und Intervention vorgegeben; u. E. wird die Struktur im Gesamtkonzept deutlicher.

Die Nominalsätze sind teilweise der tabellarischen Darstellung geschuldet. Im Kodex wurde an einigen Stellen die Formulierung angepasst.

Allen Teilnehmern sei hiermit nochmals für die Rückmeldungen gedankt!

## Anhang 2: Prüfraster zur Einordnung von Schulungen und Vorlagepflichten

(Datei Prüfraster.docx)

### **Prüfraster**

(Datei Prüfraster.docx)

Aufstellung gem. Präventionsordnung § 13, sowie dem Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg und SGB VIII, § 72a

Die genannten Anforderungen verstehen sich als Mindestforderungen. Entsprechende Teilnahmebescheinigungen sind zu erstellen.

Das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis (EFZ) darf nicht älter als drei Monate sein.

Durchgeführte Schulungsmaßnahmen in der Pfarrei sind zu dokumentieren.

Lfd. Nr.	Schulungsmaßnahmen (Präventionsschulung)	EFZ erforderlich	Kein EFZ
1	Zweitägige Schulung (§ 13 Abs. 1)	Hauptamtliche im kirchlichen DIENST: Alle Geistlichen Gemeinde-, Dekanatsjugend- und Pastoralreferenten(innen) Kirchenmusiker(innen)	
2	Eintägige Schulung (mindestens)	HAUPTAMTLICHE: Lehrkräfte und Mitarbeiter(innen) in Kindertagesstätten, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater(innen), Jugendhilfen alle sonstigen Mitarbeiter(innen), die mit Kindern oder Jugendlichen bei der Arbeit in Kontakt kommen, sofern nicht gem. Abs. 1 erfasst) Inkl. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Küster(innen)</li> <li>• Praktikanten(innen)</li> <li>• Freiwilligendienstleistenden</li> <li>• Mehraufwandsentschädigungskräfte</li> <li>• Vergleichbare Personen</li> <li>• Pfarrsekretariatsmitarbeiter</li> <li>• Mitarbeiter in katholischen Krankenhäusern, Beratungsstellen und der Familienbildung</li> </ul>	
3	Schulung im Umfang von 6 Stunden	EHRENAMTLICHE, die regelmäßig oder über mehrere Stunden geplant (nicht spontan) im Bereich Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt werden. (insbes. Katecheten/ Katechetinnen und Gruppenleiter/innen)	
4	Schulung im Umfang von 3 Stunden	MITARBEITER, mit nur gelegentlichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen wie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausmeister</li> <li>• Reinigungskräfte</li> <li>• Gärtner</li> </ul>	

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauswirtschaftliches Personal</li> <li>• Sonstige Mehraufwandsentschädigungskräfte</li> </ul> <p>EHRENAMTLICHE, die wiederholt, aber zeitlich beschränkt im Bereich von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden z. B. einmal jährlich zum Fahren der Sternsinger.</p>	
5	Keine Schulung		Mitarbeiter ohne Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
6	Fallentscheidung	<p>Gem. Abs. 4 für alle freiberuflich Tätigen (Honorarkräfte)</p> <p>Für alle Mitarbeiter und Ehrenamtlichen, die via Internet oder anderer Medien Kontaktmöglichkeit zu Kindern oder Jugendlichen haben, inkl. Netzwerkadministratoren, Moderatoren im Internet:</p> <p>Einzelfallentscheidung durch den Rechtsträger</p>	

Die Empfehlungen des zuständigen Referats erwarten eine Grundschulung von mindestens 6 Stunden für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Innerhalb der Pfarrei gelten auf Basis des Schutzkonzeptes zusätzliche Anforderungen:

1. Allen Personen, die für die Pfarrei Stella Maris Flensburg tätig sind, ist das Formular **Aufnahme- und Informationsblatt (Datei Personalbogen.docx)** mit dem Verhaltenskodex auszuhändigen, zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen).
2. Alle unter den laufenden Nr. 1-4 in der Spalte „EFZ erforderlich“ erfassten Personen sind zusätzlich in einer gesonderten Schulung mit dem Schutzkonzept der Pfarrei vertraut zu machen. Ihnen ist das Dokument **2019\_ Informationsblatt\_ Präventionsschulung** auszuhändigen. Für die Aufforderung an die Ehrenamtlichen, ein EFZ vorzulegen, ist das Formular „Antrag Erweitertes Führungszeugnis“ (vgl. Anhang 3d) zu verwenden.
3. Für alle unter den laufenden Nr. 5 in der Spalte „EFZ erforderlich“ erfassten Personen sind, sofern es die Pfarrei betrifft, keine gesonderten pfarreinternen Schulungen erforderlich.
4. Alle unter den laufenden Nr. 6 in der Spalte „EFZ erforderlich“ erfassten Personen ist im Rahmen einer Fallentscheidung über eine Teilnahme an einer gesonderten Schulung mit dem Schutzkonzept der Pfarrei zu entscheiden.
5. Diesem Personenkreis, sofern Ihre Tätigkeit auf die Pfarrei bezogen ist, ist das Aufnahme- und Informationsblatt (Personalbogen.docx, s. Anhang 3a) auszuhändigen, von diesen unterschreiben zu lassen und zu den Akten zu nehmen.
6. Alle Personen aus den laufenden Nummern 1 bis 4 haben zusätzlich die Erklärung gem. § 2 Abs. 5 (angestellte Mitarbeiter) bzw. § 5 Abs. 3 (Ehrenamtliche) des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg abzugeben. (s. Anlage 1 bzw. Anlage 2, ebd.)
7. Wenn für Einzelaktionen Elternteile einmalig zur Mitarbeit gewonnen werden (müssen) und der Kontakt zeitlich beschränkt ist, aber keine Aufsicht durch voll ausgebildete Ehren- oder Hauptamtlichen erfolgt (z. B. Fahrdienste bei Sternsinger) erhalten diese Personen

vor Beginn der Aktion von den Verantwortlichen dieser Aktion einen Personalbogen mit dem Verhaltenskodex (s. Anhang 3a). Der Personalbogen ist auszufüllen und zu unterschreiben; er ist anschließend über die/den Aktionsverantwortlichen an die/den Präventionsbeauftragten zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

8. Diese Regelungen gelten ausdrücklich nicht für Veranstaltungen mit Übernachtung.

Durchgeführte Schulungsmaßnahmen in der Pfarrei sind zu dokumentieren.

## Anhang 3: Arbeitsunterlagen zur Eignung von Personal

Die hier aufgeführten Dateien sind teilweise in einer gegenüber dem Original verkleinerten Schriftgröße wiedergegeben.

### Anhang 3a: Einstellungs- und Personalfragen

Zu Anhang 3a: Aufnahme- und Informationsblatt

(Dateiname: Personalbogen.docx)

#### **Aufnahme – und Informationsblatt**

##### **Angaben zur Person und Tätigkeit**

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer*	
E-Mailadresse*	
Juleica vorhanden?	
Angestrebte Tätigkeit	
Pfarrei/Kirchengemeinde	

\*Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sind freiwillig.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für die Pfarrei zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Kandidaten

#### **Hinweis**

Wenn Sie Fragen oder Hinweise haben, scheuen Sie sich bitte nicht, sich an Ihr Gemeindeteam oder an die / den Präventionsbeauftragte(n) zu wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Zu Anhang 3a: 2019\_ Informationsblatt\_ Präventionsschulung.docx

### **Informationen für ehrenamtlich Tätige im Hinblick auf die Teilnahme an einer Fortbildung zur Prävention von sexueller Gewalt im Erzbistum Hamburg**

Die katholische Kirche hat sich seit dem Bekanntwerden unzähliger Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Einrichtungen den aktiven Schutz und die Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zum ausdrücklichen Ziel gemacht. Es geht um die konsequente Aufarbeitung der Geschehnisse der Vergangenheit innerhalb des Erzbistums Hamburg und der katholischen Kirche in Deutschland. Darüber hinaus geht es darum, die Prävention von sexuellem Missbrauch heute in allen kirchlichen Einrichtungen zu initiieren, zu koordinieren und beratend zu begleiten.

Die Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen wurde somit „...integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.“ (Webseite des Erzbistums Hamburg)

### **Welchen Zweck sollen die Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen haben?**

Die Schulungen und Aus- und Fortbildungen haben den Zweck, Verantwortliche im Bereich der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und Schutzbefohlenen mit der Prävention von sexuellem Missbrauch vertraut zu machen. Die Verantwortlichen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Präventionsarbeit im Sinne der Präventionsordnung mit zu gestalten.

Zweck dieser Ordnung ist, eine rechtliche Grundlage für die Arbeit zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg zu schaffen. Die Ordnung soll verbindliche Standards für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen setzen und auf diesem Wege ein Höchstmaß an Schutz vor sexuell intendierten Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gewährleisten.

### **Inhalte der Schulung:**

Einführung in die Thematik

- Hinführung
- Achtsamkeit als Grundhaltung
- Notwendigkeit und Ziele der Schulung
- Sensibilisierung

Grundlagen

- Dynamik und Folgen sexueller Gewalt
- Vermittlung von Kenntnissen zu Tätern und ihren Strategien
- Psychodynamik von Opfern
- Professionelle Formen von Nähe und Distanz
- Frühzeitiges Erkennen sexueller Grenzverletzungen

Schutzkonzept

- Präventionsordnung
- Selbstverpflichtungs-, Selbstauskunftserklärung
- Handlungsleitfaden

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

- Kommunikations- und Krisenmanagement

### Fragen/Einzelfälle

Sollten Sie **Fragen** zur Schulungsteilnahme haben, können Sie sich vertrauensvoll an Ihre(n) zuständigen Geistlichen, die entsprechenden Schulungsleiter oder direkt an das Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg wenden. Die Adresse und Telefonnummer der Fachstelle sowie weitere Informationen zum Thema Prävention finden Sie auf den Internetseiten des Erzbistums unter:

**<http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de>**

**Im Einzelfall** können die aufgezeigten Ansprechpartner/-stellen evtl. mit Ihnen gemeinsam einen Weg finden, die für alle ehrenamtlich Tätigen notwendige Präventivschulung in einem für Sie ganz persönlich auf Ihre Lebenssituation zugeschnittenen Rahmen durchzuführen. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an uns. Alle Mitarbeiterinnen der Fachstelle usw. sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Externe **Beratungsstellen** zu sexuellem Missbrauch sind u.a. zu finden in:

Hamburg: <http://www.zuendfunke-hh.de>

Elmshorn: <http://www.wendepunkt-ev.de/kontakt.html>

Kiel: <http://www.frauennotruf-kiel.de/kontakt.htm>

Flensburg: <http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut/>

Hinweis auf das Hilfetelefon Missbrauch und save-me-online

**Damit Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene sichere Räume in Kirche vorfinden, bedarf es einer Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Hinschauens.**



# Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

## Zu Anhang 3a: Formular zur Beantragung des EFZ für Ehrenamtliche (Antrag\_Erweitertes\_Führungszeugnis.docx)

Antrag\_Erweitertes\_Führungszeugnis [Kompatibilitätsmodus] - Word

DATEI START EINFÜGEN ENTWURF SEITENLAYOUT VERWEISE SENDUNGEN ÜBERPRÜFEN ANSICHT Anmelden

Stellvertretender Pastorin  
Stella Maris

Stella Maris  
Pastorin  
Telefon (0461) 348 00 00  
Fax (0461) 348 00 00  
E-Mail: stellvertretender.stella.maris.de

**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG**  
Aufforderung gemäß § 30a Abs. 2 Satz 2 BZRG

Siehe geehrter/r Frau/Herr [ ]  
im Rahmen Ihrer Tätigkeit als [ ] in der Gemeinde [ ] besteht die Möglichkeit, dass Sie in Kontakt mit Minderjährigen kommen.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Hamburg (Erbsitzamt Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Nr. 16, Nr. 10, Art. 108, S. 148f, vom 15.10.2010) haben kirchliche Rechtsträger hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder diese betreuen, eingestuft werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 176e, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) liegen vor. Wir fordern Sie daher gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG auf, Ihrem Dienstherrn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stella Maris

Stellvertretender Pastorin Stella Maris  
Stella Maris, 24107 Flensburg  
stellvertretender.stella.maris.de

Telefon (0461) 348 00 00  
Fax (0461) 348 00 00  
www.stella.maris.de/de

Stella Maris Flensburg  
Telefon (0461) 348 00 00  
www.stella.maris.de/de

SEITE 1 VON 1 168 WÖRTER

Suchbegriff hier eingeben

16:25  
14.06.2020

## Anhang 3b: Informationsmaterial

Zu Anhang 3b: Kurzinformation Schutzkonzept (Auszug)

(Datei KurzInfo\_Schutzkonzept.docx)

Das Dokument wird hier aus Platzgründen mit einer verkleinerten Schriftgröße angezeigt.

## Schutz und Prävention von Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei Stella Maris Flensburg

Die untenstehenden Zeilen sollen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Schutzkonzeptes der Pfarrei geben. Das Dokument richtet sich vor allem an jene, die nicht so sehr an den theoretischen Vorgaben, also etwa den einzelnen gesetzlichen Vorschriften etc. und den Begründungen für unser Vorgehen interessiert sind oder sein müssen. Auch die für die zukünftige Arbeit des bzw. der Präventionsbeauftragten erforderlichen Teile des Schutzkonzepts und der genauere, weitergehende Umgang mit Verdachtsfällen und deren Bearbeitung sind hier nicht dargestellt.

### 1. Geleitwort

Als Kirche haben wir den Auftrag, das Evangelium für die Menschen unserer Zeit sichtbar und erfahrbar zu machen. Der Kontakt zu Menschen und das Miteinander gehören deshalb wesentlich zu unserem Auftrag.

Das vorliegende Schutzkonzept und dessen Fortschreibung stellen dabei einen weiteren Beitrag zur Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen dar.

Es soll dazu dienen, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Pfarrei Stella Maris Flensburg für Risiken, sei es bei Aktionen, im Umgang miteinander oder baulicher Art, weiter sensibilisiert werden.

Das Schutzkonzept und insbesondere der darin enthaltene Verhaltenskodex sollen allen in der Pfarrei Stella Maris Flensburg Tätigen als täglicher, verpflichtender Leitfaden bei Ihrer Arbeit oder Ihrem Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit, auch über Pfarreigrenzen.

Nur durch unser aller Hinsehen, unsere Achtsamkeit, gegenseitige Wertschätzung und durch unser Handeln können wir zu einem besseren Schutz uns anvertrauter Personen und zu sicheren Orten in unserer Pfarrei beitragen.

### 2. Verhaltenskodex

Damit in der Pfarrei Prävention als Haltung gelebt wird, ist dieser Verhaltenskodex für alle ehren- und hauptamtlich tätigen Personen in der pfarreilichen Arbeit geltend:

- Wir, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und alle Mitglieder der Pfarrei Stella Maris in Flensburg verpflichten uns zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Persönlich verletzendes oder erniedrigendes Verhalten gegenüber anderen Menschen ist zu unterlassen.
- Wir erkennen an, dass Fehler menschlich sind. Wir verpflichten uns, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene zu ermutigen, offen mit eigenen und fremden Fehlern umzugehen und – unter wechselseitiger Wertschätzung – sich mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer auseinanderzusetzen. Zielsetzung einer Aussprache muss dabei sein, Fehlverhalten in Zukunft zu verhindern.
- Wir verpflichten uns, die Meinung der uns anvertrauten Personen zu respektieren. Wir hören den Kindern und Jugendlichen zu, nehmen ihre Meinung ernst und beteiligen sie da, wo es möglich ist, an unseren Entscheidungen. Das „Nein“ des Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist unbedingt zu achten, wenn nicht unmittelbare Gefahr an Leib und Leben dem entgegensteht (sogenannte fachlich begründbare Grenzüberschreitung). Solche Entscheidungen sind unbedingt offen zu begründen und anderen Mitarbeitenden unverzüglich mitzuteilen.

- Wir verpflichten uns, die persönliche Sphäre der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu achten und körperlichen Kontakt nur nach vorheriger Zustimmung aufzunehmen. Wir respektieren die Grenzen anderer und erwarten ebenso den Respekt von unseren Grenzen. Wir achten die Intimsphäre, die Scham und die allgemeinen persönlichen Grenzen aller Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch Kinder und Jugendliche das (untereinander) tun. Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen darin, ihre persönlichen Grenzen zu verteidigen. Beschämende oder erniedrigende Fragen und Aussagen sind jederzeit – auch in Beichtgesprächen – zu unterlassen.
- Wir verpflichten uns, aktiv und jederzeit gegen ein diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten Stellung zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorfall in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken geschieht. Abwertendes Verhalten benennen wir und setzen damit Grenzen. Wir kommen Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Wir verletzen Kinder und Jugendliche weder durch Worte noch durch Taten.
- Alle Entscheidungen und auch gewohnte Handlungsweisen und Traditionen sind in Einklang mit dem Schutzkonzept zu bringen. Sie dürfen keine Scheinlegitimation sein, um gegen das Konzept zu handeln.
- Wir verpflichten uns, jedwede Verstöße gegen den Verhaltenskodex entsprechend den Beschwerdewege und Verfahrensweisen mitzuteilen, damit Fehlverhalten unabhängig von Freundschaft oder Loyalität benannt wird. (Die Beschwerdewege und Verfahrensweisen hierzu sind im Kapitel 9 „Intervention“ beschrieben.)

### Anmerkungen:

1. Der Verhaltenskodex ist als Plakat zu drucken und in den Kirchen und Gebäuden der einzelnen Gemeinden dauerhaft sichtbar für jedermann anzubringen.
2. Zu Beginn einer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit ist – entsprechend des Prüfrasters (s. Anhang 2) - der Verhaltenskodex der betreffenden Person zur Unterschrift vorzulegen.

Die Beschwerdewege und Verfahrensweisen hierzu sind im Kapitel 11 „Intervention“ beschrieben.

### 3. Nähe und Distanz im sakramentalen Umfeld

Das Thema Nähe und Distanz im sakramentalen Umfeld ist vor dem Hintergrund des Verbots von Körperkontakten ohne Einwilligung und von 1-zu-1-Situationen in geschlossenen, nicht einsehbaren Räumen gesondert zu betrachten. Davon erfasst sind insbesondere die Beichtgespräche, die Krankenbesuche, die Krankensalbungen und -segnungen sowie die Segnungen von Kindern bei der Kommunionausteilung. Denn die Ausführung dieser sakramentalen Handlungen erfordert durchaus die notwendige Vornahme entsprechender Handlungen wie das Auflegen von Händen (für die Segnungen) oder die Zurückgezogenheit (für das Beichtgespräch).

1. Für die Spende des Einzelsegens für Kinder und Jugendliche, kann nicht aufgrund des Beiseins von Angehörigen und der übrigen Gemeinde davon ausgegangen werden, dass eine Zustimmung zur Berührung vorliegt. Im Zweifel muss das Kind / der Jugendliche gefragt werden, ob es / er gesegnet werden möchte. Sofern das Kind sich wendet, darf das Kind nicht zwangsweise berührt werden.
2. Für Krankenbesuche gilt dies in gleicher Weise. Bei Einzelzimmern ist ein Angehöriger oder eine weitere Person hinzuziehen. Vor dem Berühren des Kindes oder des/der Jugendlichen sollte das Einverständnis des Kindes bzw. des/der Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingeholt werden. Bei Bewusstlosen ggfs. durch das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten oder einer Person des Pflegepersonals. Die Angemessenheit der Berührung ist zu beachten.
3. Für den Bereich Beichtgespräche gilt – entsprechend den Aussagen bei den Präventionsschulungen für Geistliche –, dass 1-zu-1 Situationen in einem geschlossenen Beichtzimmer nicht mehr erlaubt sind. Stattdessen sind andere geeignete Räumlichkeiten zu benutzen, wie etwa ein Kirchensaal, der von außen einsehbar ist. In den Unterlagen des Erzbistums Hamburg heißt es zu der Frage, was

geeignete Räume sind: „hierbei handelt es sich um Räume, die unverschlossen und auch für andere Personen zugänglich sind oder als Gesprächsräume definiert sind (...).“ (s. Eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung, FAQ, S. 3). Sofern es sich um Innerräume handelt, sollte beim Beichtgespräch das Licht im Beichtraum brennen.

Durch entsprechende zusätzliche Abgrenzungsmaßnahmen (Musik im angrenzenden Raum, Zugangsbeschränkungen) kann ggfs. sichergestellt werden, dass das Beichtgeheimnis gewahrt bleibt. Eine Beichte der Kinder und Jugendlichen ist wie jeder Empfang von Sakramenten immer freiwillig; auch das „Überreden“ von Kindern gerade bei der Erstbeichte ist nicht angemessen, d.h., dass die Kinder auch hier die Option haben müssen, nicht zur Beichte gehen zu müssen.

#### 4. Präventionsmaßnahmen im Bereich Kommunikation (verbal (mündlich) und nonverbal (durch Gesten))

Aktion /Vorgang	Mögliche Vorsichtsmaßnahmen	Weitere Maßnahmen	Begründung
Kleidung z.B. bei Messdienern oder beim Krippenspiel ohne Erlaubnis zurechtzupfen (Berühren ohne Erlaubnis, Handauflegen)	Zuerst fragen, ob man helfen darf. Ggfs. ein Elternteil dazu bitten, um bei Messdienern Gewand richtig zu ordnen. Alternativ: Hinweis an das Kind/Jugendlichen, es selbst zu machen.	Entschuldigung des Verursachers einfordern. „Täter“ auf korrektes Vorgehen hinweisen.	Betroffener fühlt sich unwohl. Grenzverletzung
Mitarbeiter spricht Personen - im Beisein von Kindern/Jugendlichen - oder selbst Kinder und Jugendliche in kirchlichen Räumen scharf (in verletzender Form) an (rügen).	Verursacher alleine stehen lassen und weggehen.	Entschuldigung des Verursachers einfordern. „Täter“ auf korrektes Vorgehen hinweisen (ggfs. durch Zeugen, Eltern, Präventionsbeauftragte(n)).	Grenzverletzung: Demütigung und Aufbau von Machtpositionen
Ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher halten sich alleine in einem Raum oder Auto auf.	Vermeidung der Situation, ggfs. die Tür(en) zum Raum weit offen stehen lassen, sofern keine andere Lösung besteht. Zeitliche Beschränkung! Im Auto sollte sich das einzelne Kind/der einzelne Jugendliche ggf. auf die Rückbank setzen. (s.u.)	Um 1:1 Situationen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen –abgesehen von Eltern-Kind-Beziehungen – z.B. bei Fahrdiensten - zu vermeiden, sollten Beginn und Ende der Fahrt an einem gemeinsamen Sammelpunkt (z.B. am Kirchplatz) beginnen und enden.	Gefahr der Grenzverletzung
Verteilung von persönlichen Geschenken an einzelne Kinder/Jugendliche - insbesondere in nicht öffentlichen Momenten	Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche sind zu unterlassen. (ggfs. Herstellung von Öffentlichkeit) Ausgenommen sind welche, die an mehrere Kinder und Jugendliche z. B. im Rahmen der Erstkommunion oder Firmung und insbesondere öffentlich erfolgen.		Abhängigkeitsverhältnis verhindern
„Strafexerzieren“ Ein erwachsener Mitarbeiter verlangt von Kindern oder Jugendlichen drillartig		Entschuldigung des Verursachers einfordern. „Täter“ auf korrektes Vorgehen hinweisen (ggfs.	Grenzverletzung: Demütigung und Aufbau von Machtpositionen

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

mehrmaliges Wiederholen z.B. von Kniebeugen		durch Zeugen, Eltern, Präventionsbeauftragte(n)).	
Kinder/Jugendliche „zurechtschieben“, z.B. beim Krippenspiel an die richtige Position schieben	Erst fragen (Erlaubnis einholen), dann handeln, s.o.		Gefahr der Grenzverletzung
Autofahrten mit z.B. Messdienern oder Sternsängern: Fahrer alleine mit einem – nicht eigenen – Kind/Jugendlichen im Auto	Fahrten nur mit einem Kind/Jugendlichen vermeiden. Mindestens eine weitere Person im Auto.	Im Notfall das Kind/den Jugendlichen auf die Rückbank setzen lassen.	Gefahr der Grenzverletzung
Meinungsäußerungen von Kindern bzw. Jugendlichen werden ignoriert	Das Recht auf freie Meinung bei Kindern und Jugendlichen stärken, ausreden lassen, ihre Meinung respektieren (Vorbildfunktion).	„Täter“ auf korrektes Vorgehen hinweisen. ggfs. durch Zeugen, Eltern, Präventionsbeauftragte(n) Hinweis auf Achtung der Persönlichkeit des anderen, Entschuldigung des Verursachers einfordern	Missachtung der Persönlichkeit des anderen
Gefahr von Grenzverletzungen bei Gruppenspielen oder Nachtwanderungen, insbes. zwischen unterschiedlichen Alters- und/oder Geschlechtsgruppen bzw. Ausdrücken von Macht	Aufsicht durch mehrere Betreuer (beiderlei Geschlechts); besondere Aufmerksamkeit der Gruppenleiter auf Körperkontakte; unter Beachtung des Spielkontextes: Zweiergruppen vermeiden; Festlegen/Vorgeben von Regeln	Besondere Beachtung von Nähe und Distanz  In Abhängigkeit vom Spielkontext: Trennung nach Altersgruppen und ggfs. Geschlecht  Möglichkeit, am Spiel nicht teilnehmen zu müssen Gesprächsmöglichkeit mit Gruppenleiter  Feedbackrunden	Gefahr der Grenzverletzung

## 5. Präventionsmaßnahmen im Bereich Ausflüge und Aktionen mit Übernachtung inkl. Freizeiten

Thema/Checkpunkt	Verhaltenshinweise	Erweiterte Hinweise
Unterbringung	<p>Die Kinder und Jugendlichen werden altersmäßig und geschlechtsspezifisch in getrennten Räumen untergebracht. Sofern in Ausnahmefällen absehbar ist, dass davon abgewichen werden muss, werden die Eltern vorab informiert.</p> <p>In besonderen Ausnahmefällen (Notfälle) kann davon abgewichen werden, um z.B. im Krankheitsfall eine Bettwache zu organisieren.</p>	<p>Zum Thema Geschlechtertrennung: Man sollte nicht denken, dass Geschlechtertrennung vor sexueller Übergriffigkeit schützt. So spielt das Geschlecht nur in Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre eine Rolle. Wir gehen i.d.R. davon aus, dass man sich in Situationen, die die Intimsphäre tangieren, in der gleichgeschlechtlichen Gruppe etwas wohler fühlt.</p> <p>Zu beachten ist jedoch, dass nach StGB sexuellen Handlungen Minderjähriger keinen Vorschub geleistet werden darf. Somit dient Kontrolle von gemeinsamen Aktivitäten oder eine Trennung gewissermaßen dem eigenen Schutz als Veranstalters.</p>
Gruppenleitung	<p>Gruppen werden von geschulten Gruppenleitern (Personen mit JuLeiCa) betreut.</p> <p>Bei gemischten Gruppen ist immer eine paritätische Besetzung der Gruppenleitung (m /w) vorzugeben.</p> <p>Sofern dies nicht realisierbar ist und die Aktion ansonsten ausfallen würde, ist eine vorherige Information an die Eltern erforderlich.</p> <p>Ausflüge sind aus Sicherheitsgründen von mindestens zwei Erwachsenen zu begleiten.</p> <p>Entsprechend SGB VIII gilt ein Personalschlüssel von 1 Betreuer pro 8 Kindern/Jugendlichen.</p>	
Wie werden die Gruppenleiter vorher instruiert? Gibt es einen Kodex, wird dieser besprochen/verstanden?	<p>Es gibt Vorbereitungstreffen. Offene Fragen werden geklärt.</p> <p>Die Vorgaben des Schutzkonzeptes (s. Prüfraster im Anhang) sind zu beachten. Das Schutzkonzept, insbesondere der Verhaltenskodex, die oben beschriebenen Präventionsmaßnahmen, die in dieser Tabelle aufgelisteten Hinweise sowie das Vorgehen bei Verstößen sind zu besprechen. Der Empfang und das Verständnis der Instruktionen (Anweisungen) sind seitens der Gruppenleiter durch Unterschrift zu bestätigen.</p>	

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

<p>Waschgelegenheiten</p>	<p>Waschräume sind in der Regel immer getrennt für Teilnehmer und Gruppenleiter.          Sofern nicht gesonderte Waschgelegenheiten für die Gruppenleiter vorhanden sind, sind getrennte Dusch- und Waschzeiten vorzusehen.          Sofern es während einer Aktion/Reise nur eine Gemeinschaftstoilette gibt, ist darauf zu achten, dass ein unerwünschter Zutritt weiteren Personen verwehrt wird.</p>	
<p>Gibt es Regeln für Nikotin- und Alkoholgenuss?</p>	<p>Entsprechend den gesetzlichen bzw. kirchenrechtlichen Vorgaben (Alkohol nicht unter 18 Jahren). Es ist aber ungeschriebenes Gesetz, nicht vor den Kindern und Jugendlichen zu rauchen und Alkohol zu trinken.          In Bezug auf Alkoholgenuss ist außerdem die evtl. erforderliche Fahrbereitschaft zu beachten.</p>	
<p>Gibt es Regeln zur Nutzung von Handys?</p>	<p>Handys sind zwecks Erreichbarkeit bei Notfällen für die Gruppenleiter erforderlich.          Der Handygebrauch sollte vor Beginn der Aktion z.B. durch einen Elternbrief festgelegt werden oder mit den Teilnehmern besprochen werden. Dies gilt auch für den Austausch von Handynummern.          Bei bestimmten Gelegenheiten oder Reisen (z.B. bei einer Romfahrt) können die Mitnahme und der Gebrauch eines Handys sinnvoll oder erforderlich sein.</p>	
<p>Wie wird mit Verstößen gegen Verbote (Alkohol etc.) und Verfehlungen umgegangen?</p>	<p>Der Verstoß ist durch den Leiter der Aktion/Reise im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu bewerten.           Im Falle schwerwiegender, disziplinarischer Verfehlungen können Teilnehmende, entsprechend der zuvor vereinbarten Teilnahmebedingungen, auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden.          Absicherung durch entsprechende Einverständniserklärung.</p>	<p>Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, ggfs. Straftatbestände</p>
<p>Wie sind die Zugänge zum Zeltlager/Übernachtungsräumen?          Sind diese grundsätzlich unproblematisch und unbeaufsichtigt zu betreten?</p>	<p>Der Aufsichtspflicht ist generell nachzukommen.          Berücksichtigung der ortsüblichen Zugänge. Die Orte werden auf Gefahrenquellen hin geprüft und gekennzeichnet.</p>	<p>Die Kinder und Jugendlichen werden auf entsprechende Nutzungsregeln hingewiesen.</p>
<p>Sind Hierarchie (Rangordnung) und Verantwortlichkeiten klar geregelt?</p>	<p>Die Verantwortlichkeiten, Hierarchie und Kompetenzen sind vor Beginn der Aktion/Reise ggfs. mit Leiterrunden und den Gruppenleitern zu definieren, transparent zu halten und bekannt zu machen.          Die genaue Struktur der Hierarchie ist gruppen-, situations- und aktionsabhängig.</p>	

Sind Kommunikation und Beteiligung aller gewährleistet?	Ausdrücken von Lob und Anerkennung werden propagiert und gefördert. Vorgabe ist der respektvolle und wertschätzende Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen.	Gefahr der Grenzverletzung Große bzw. Betreuer vs. Kleine
Gibt es eine Feedback - und eine Fehlerkultur? Gibt es eine Beteiligung aller? (Ausdruck von Respekt und Wertschätzung)	Durch Feedbackrunden in den Gruppen sind die Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen aufzunehmen. Die Meinungen der Kinder und Jugendlichen werden ernst genommen.  Vorgabe einer durchgängigen Feedbackkultur von den Kindern bis zum Reiseleiter. Dies wird zu Beginn kommuniziert. Aus Gründen des Qualitätsmanagements finden sowohl - während der Aktion/Fahrtregelmäßige als nachträgliche Feedbackrunden mit Leitern und Kindern/Jugendlichen statt.	
Gibt es Beschwerdewege?	Es sind Ansprechpersonen für die einzelnen Kinder/Jugendlichen festzulegen und zu dokumentieren. Außerdem sind die Meldewege gemäß diesem Schutzkonzept bekannt zu machen.	

## 6. Regeln für das kurzfristige Mitwirken von Ehrenamtlichen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann es vorkommen, dass kurzfristig Personen zur Mitarbeit oder Mithilfe herangezogen werden, die an keiner Schulung teilgenommen haben. Sofern der Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zeitlich beschränkt und keine Übernachtung vorgesehen ist (z.B. Sternsingeraktion, Martinsspiel, Krippenspiel usw.), kann diese Person ausnahmsweise ohne weitere Schulung zur Mitarbeit oder Mithilfe eingesetzt werden. Diese Person erhält vor Beginn der Aktion von den Verantwortlichen dieser Aktion einen Personalbogen mit dem Verhaltenskodex (s. Anhang 3a), der von ihnen zu unterschreiben und zurückzugeben ist. Der Aufwand soll nicht zu hoch sein, jedoch ist unbedingt sicherzustellen, dass dieses Konzept auch bei kurzfristigen Einsätzen ohne Übernachtung ernstgenommen und umgesetzt wird. Ist ein wiederholter Einsatz absehbar, ist wie für alle Mitarbeitende eine Schulung zu besuchen. Die Selbstauskunftserklärung gem. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignung

## 7. Teilhabe (Partizipation) von Kindern und Jugendlichen

Wir möchten in unserer Pfarrei den Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vorleben, sie achtsam und altersgerecht begleiten und ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln vermitteln.

Wir stärken Kinder und Jugendliche dadurch,

- dass sie sich in unserer Gemeinde und ihren Aktivitäten wohlfühlen und die angebotenen, altersgerechten Aktionen zu ihnen passen;
- dass sie eigene Meinungen – unterstützt und angeregt durch z.B. Feedbackrunden (s. Anhang 1c.) - äußern können und dabei ernst genommen werden.  
Dabei sollen die Feedbackrunden von einer Kultur bestimmt sein, die von einem gegenseitigen Zuhören und der Bereitschaft, die Wahrnehmungen des anderen ernst zu nehmen, geprägt ist;
- dass sie selbst bestimmen können, wobei sie mitmachen oder nicht mitmachen möchten;
- dass wir in einem offenen Dialog mit ihnen sprechen und ihre Fragen offen beantworten;
- dass sie über sich selbst und ihren Körper bestimmen können und dass ihnen niemand weh tut;
- dass wir ihnen Hilfe, Beispiel und Unterstützung bieten, um bei Bedarf Hilfe in Anspruch zu nehmen.



Kinder und Jugendliche sind dann stärker, wenn sie ihre Rechte kennen. Deshalb sorgen wir dafür, ihnen das Thema Prävention in altersgerechter Form zu vermitteln.

Dazu gehört, dass der Verhaltenskodex, besonders vor Aktionen mit Übernachtung, gemeinsam mit Ihnen thematisiert wird.

### **8. Aufnahme und Bearbeitung von Verdachtsfällen (Beschwerde - und Verfahrenswege)**

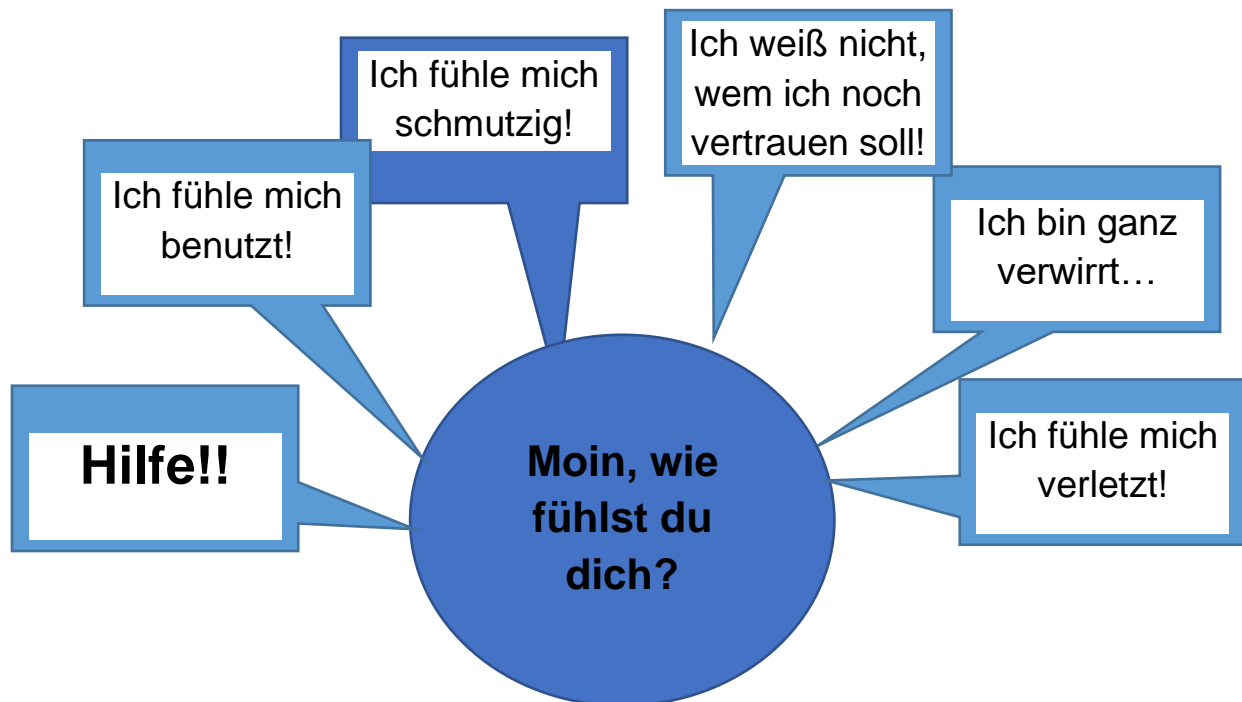
Die Bearbeitung und Aufarbeitung von Verdachtsfällen verlangen viel Fingerspitzengefühl und ein überlegtes Handeln. Wichtig ist neben der Betreuung der/des Betroffenen die möglichst schnelle Information des/der zuständigen Präventionsbeauftragten oder der Vertreterin / des Vertreters.

**Die ausführlichen Erläuterungen zu dem Thema sind dem Kapitel 9 Intervention des Schutzkonzeptes zu entnehmen und dringend zu beachten.**

**Ehren- und Hauptamtliche finden weitere Informationen im Übersichtsblatt „Was tun, wenn?“.**

Zu Anhang 3b: Hinweisblatt für Kinder und Jugendliche (Entwurf)

(Datei: Hinweisblatt\_Jugendliche.docx)



Trifft der folgende Text auf dich zu?

„Es gibt Menschen, die das Vertrauen von Mädchen und Jungen ausnutzen. Sie wissen, dass Geborgenheit, Kuscheln und Nähe schöne Gefühle sind. Sie wissen auch, dass es Kindern Spaß macht, Neues zu entdecken und auszuprobieren. Sie tun so, als wären sie nett, aber in Wirklichkeit wollen diese Menschen die Kinder ausnutzen.“

Sie fassen Mädchen z.B. an die Brust, die Scheide oder den Po oder Jungen an den Penis. Oder sie wollen selbst von Kindern angefasst oder angeschaut werden.

Das alles ist sexueller Missbrauch.

Die Kinder spüren dann, dass etwas nicht stimmt. Aber manchmal trauen sie sich nicht, mit jemandem darüber zu reden, weil ihnen gesagt wurde, dass das alles schon in Ordnung ist oder es ein Geheimnis ist.

Das stimmt aber nicht: Niemand hat das Recht, ein Kind sexuell zu missbrauchen – das ist verboten. Täter wollen, dass Kinder niemandem etwas davon erzählen, bloß damit sie immer weitermachen können.“

(Kerger-Ladleif, Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter, Köln 2012 zitiert nach: Arbeitshilfe Hinsehen –Handeln –Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Hamburg 2019, S.61)

**Brauchst du  
Hilfe?**



Anonyme Hilfe  
erhältst du bei den  
folgenden Nummern  
und Adressen:

0800 22 55 530  
Hilfetelefon  
Sexueller Missbrauch  
kostenfrei und anonym

Präventionsbüro Petze  
Dänische Str. 3 -5  
24104 Kiel  
Telefon: 0431 91185  
[petze@petze-institut.de](mailto:petze@petze-institut.de)  
[www.petze-kiel.de](http://www.petze-kiel.de)

Profamilia Flensburg,  
Marienstr. 29-31,  
24937 Flensburg  
Telefon: 0461 90926 0  
[Http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut](http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut)

**Wenn du dich jemandem aus der katholischen Kirche anvertrauen willst, dann benutze bitte die folgende Notfallnummer vom Referat für Prävention und Intervention:**

**0162 326 04 62**

## Anhang 3c: Arbeitsmaterialien für den Bereich Intervention

### Zu Anhang 3c: **Dokumentation von Missbrauchsmeldungen**

(Datei: Intervention\_DokumentationMissbrauch.docx)

### **Dokumentation von Missbrauchsmeldungen**

#### **1. Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexualisierter Gewalt durch Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeiter im pastoralen Dienst**

Bei Beschwerden wegen sexualisierter Gewalt (sexueller Missbrauch oder sexueller Übergriff) durch einen Geistlichen, Ordensmitglied oder einem/einer Mitarbeiter(in) im pastoralen Dienst liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei der/dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Hamburg. Die entsprechende Dienststelle ist umgehend zu informieren.

#### **2. Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexualisierter Gewalt durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige**

Gemeinde/Einrichtung	
Betroffene Person	
Beschuldigte(r)	
Datum der Meldung	
Inhalt der Meldung	
Vereinbarte Schutzmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Leben oder die Gesundheit des Opfers sind in Gefahr und müssen geschützt werden?</li> <li>• Das Opfer lehnt eine Verfolgung des Vorfalls bewusst ab?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Ja</li> <li><input type="radio"/> Nein</li>   <li><input type="radio"/> Ja</li> <li><input type="radio"/> Nein</li> </ul>

---

Datum                      Unterschrift der zuständigen Person aus dem Krisenreaktionsteam

Das Protokoll des Gesprächs mit dem/der Betroffenen liegt bei (ja/nein)

#### **3. Weitergabe der Informationen**

<p>1. Information an den Pfarrer</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mitteilung ist erfolgt</li> <li>○ Mitteilung entfällt</li> </ul> <p>Datum      Unterschrift Krisenreaktionsteam</p>
<p>2. Gespräch mit dem Pfarrer</p> <p>Hat der Pfarrer das Erstgespräch nicht geführt, kann er im zwingenden Bedarfsfall mit Zustimmung des/der Betroffenen noch einmal mit dem/der Betroffenen ein Gespräch führen.</p> <p>Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs des Pfarrers liegt bei.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gespräch mit dem Pfarrer</li> <li>○ Gespräch entfällt</li> </ul> <p>Fazit des Gesprächs:</p> <hr/> <p>Datum      Unterschrift des Pfarrers</p>
<p>3. Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Hamburg</p> <p>Der/die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums ist unverzüglich zu informieren, sofern er/sie nicht bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Missbrauchsbeauftragte(r) wurde informiert</li> <li>○ Mitteilung entfällt</li> </ul> <hr/> <p>Datum      Unterschrift des / der Präventionsbeauftragten bzw. der Vertretung</p>
<p>4. Information des Vorstands des PPR (anonymisiert)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mitteilung ist erfolgt</li> <li>○ Mitteilung entfällt</li> </ul> <hr/> <p>Datum      Unterschrift des / der Präventionsbeauftragten bzw. der Vertretung</p>

---

Datum                      Unterschrift der zuständigen Person aus dem Krisenreaktionsteam

Zu Anhang 3c: **Erfassung von Missbrauchsmeldungen**

(Datei: Intervention\_ErfassungMissbrauch.docx)

## **Erfassung von Missbrauchsmeldungen**

### **1. Allgemeine Daten**

Pfarrei /Gemeinde bzw. Einrichtung	
Gesprächsort	
Datum und Uhrzeit	
Name des/der Betroffenen	
Geburtsdatum	
Adresse des Betroffenen	
Name und Adresse des/der Erziehungsbe- rechtigten	
Name und Adresse der von dem/der Be- troffenen hinzugezogenen Person des Ver- trauens	
Name, Adresse und Aufgabenbereich der zu- ständigen Person zur Entgegennahme der Beschwerde	
Name, Adresse und Aufgabenbereiche wei- terer Gesprächsbeteiligter/Zeugen	
Datum und Ort des Vorfalls	
Name des/der Beschuldigten	
Rolle/Aufgabenbereich des/der Beschuldig- ten	

## 2. Erfassung der Gesprächsinhalte

<b>Inhalt der Beschwerde:</b>
<b>Getroffene Vereinbarungen (einzurichtende Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote etc.):</b>
<b>Anlagen zum Protokoll:</b>

<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Leben oder die Gesundheit des Opfers sind in Gefahr und müssen geschützt werden?</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li><input type="radio"/> Ja</li><li><input type="radio"/> Nein</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Opfer lehnt eine Verfolgung des Vorfalls bewusst ab?</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li><input type="radio"/> Ja</li><li><input type="radio"/> Nein</li></ul>

## 3. Unterschriften aller Gesprächsbeteiligten

--

Zu Anhang 3c: **Checkliste Bearbeitung eines Verdachtsfalles**

**Checkliste Bearbeitung eines Verdachtsfalles**

(Datei: Checkliste\_Intervention.docx)

Lfd.-Nr.	Arbeitsschritt (Hinweise, Arbeitsmittel etc.)	Zuständig (Verantwortung)	Entscheidungen, Verweis auf folgenden Schritt	Erledigt durch Datum/ Namens- kürzel
	Erfolgte die Verdachtsaufnahme bereits extern durch das Referat und wird der/die örtliche Präventionsbeauftragte(r) durch das Referat über den Vorfall informiert?	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in	Nein? Zu Schritt 1 <hr/> Ja? zu Schritt 13	
1.	Verdachtsaufnahme <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation von Missbrauchsmeldungen Intervention_DokumentationMissbrauch.docx</li> <li>• Erfassung von Missbrauchsmeldungen Intervention_ErfassungMissbrauch.docx</li> <li>• Beachtung der Hinweise Schutzkonzept Kapitel 9.2.1.</li> </ul>	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
2.	Mitteilung des Verdachts über die Telefonnummer des Pfarrbüros 0461 1440910 oder 040 – 24877 - 236	Hauptamtliche Pfarrbüro		
3.	Mitteilung des Verdachts an den/die Präventionsbeauftragte(n)	Hauptamtliche Pfarrbüro		
4.	Einberufung des Krisenreaktionsteams	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
5.	Unter Beachtung der Vorgaben aus 11.2.1. des Konzeptes und der kirchlichen Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung berät das Team, welche Schritte durchzuführen sind.	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
6.	Richtet sich der Verdacht gegen einen Kleriker, Ordensangehörigen oder sonstigen Mitarbeiter(in) des Erzbistums oder gegen den Präventionsbeauftragten bzw. dessen Stellvertreter?	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in	Nein? Zu Schritt 8 <hr/> Ja? zu Schritt 7	
7.	Benachrichtigung der unabhängigen Ansprechpersonen und des Referates, sofern noch nicht geschehen.  Seitens des Erzbistums Hamburg sind folgende Personen als unabhängige Ansprechpartner benannt: <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul> Die Kontaktpersonen sind über die Rufnummer 0162 326 04 62 zu erreichen. (Stand November 2020)	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in	zu Schritt 10	
8.	Prüfung der weiteren Schritte unter Beachtung der Vorgaben aus Kapitel 9.2.1. des Schutzkonzeptes	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		



## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

9.	Kontaktaufnahme/Benachrichtigung der unabhängigen Ansprechpersonen:	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
10.	Erstellen Kopien der Dokumente aus Schritt 1	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
11.	Benachrichtigung der/des Präventionsbeauftragten des Erzbistums:  Referat Prävention und Intervention (ehemals Fachstelle Kinder- und Jugendschutz) Monika Stein (Leitung), Telefon (040) 248 77-236 Stefanie Granzow (Sekretariat), Telefon (040) 248 77-236 granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de www.praevention-erzbistum-hamburg.de	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
12.	Übermittlung der Dokumente inkl. dieser Checkliste an das Referat, Kopien verbleiben in der Pfarrei	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
13.	In Absprache mit den obengenannten Ansprechpersonen Verständigung der Polizeibehörden. Beachtung der Vorgaben aus Kapitel 11.2.1. des Schutzkonzeptes erforderlich	Präventions-beauftragte(r) des Erzbistums		
14.	Bearbeitung des Verdachtsfalls durch das Referat Prävention und Intervention (ehemals Fachstelle Kinder- und Jugendschutz).  (Weisungsbefugnis)	Präventions-beauftragte(r) des Erzbistums		
15.	Zur Aufarbeitung des Vorfalls können nach Beschluss des Gremiums auch ortsnahe Institutionen herangezogen werden.  - Profamilia Flensburg, Marienstr. 29-31, 24937 Flensburg Telefon: 0461 90926+0  <a href="http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut">Http://www.profamilia-sh.de/pages/verband/beratungsstellen/wagemut</a> <hr/> - Deutscher Kinderschutzbund e. V. (Schleswig) Gallberg 47 24837 Schleswig Telefon: 04621 28400 <hr/> - Stadt Flensburg / Kinderschutz Telefon: 0461 854058 bzw. 85134	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		

Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

16.	Das Referat informiert den /die örtliche Präventionsbeauftragten regelmäßig über den weiteren Verlauf. Andernfalls ist der örtliche Präventionsbeauftragte gehalten, entsprechende Nachfragen an das Referat bzw. ggfs. an das Generalvikariat zu richten.	Präventions-beauftragte(r) des Erzbistums		
17.	Kommunikation an und mit der Presse  Sofern seitens der Presse Anfragen an die Pfarrei gestellt werden, erfolgt eine Information der Öffentlichkeit nur in Absprache mit dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Hamburg und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Krisenreaktionsteam lässt sich dabei von der Stabsabteilung Kommunikation des Erzbistums beraten.	Präventions-beauftragte(r) des Erzbistums		
18.	Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Kleriker, Ordensangehörigen oder sonstigen Mitarbeiter(in) des Erzbistums? Es erfolgt in Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums Hamburg die Information der beschuldigten Person durch das Generalvikariat. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Information.	Generalvikariat	Ja? Zu Schritt 19 <hr/> nein? zu Schritt 20	
19.	In Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums, sofern nicht bereits veranlasst, erfolgt eine vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten	Generalvikariat	Weiter mit Schritt 22	
20.	In Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums Hamburg findet die Information der beschuldigten Person durch das Krisenreaktionsteam statt. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Information.	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
21.	In Absprache des Krisenreaktionsteams mit dem obengenannten Referat des Erzbistums, sofern nicht bereits veranlasst, erfolgt eine vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten	Pfarrer		
22.	Das Team beschließt Zeitpunkte und Inhalte weiterer Maßnahmen, insbesondere die Kommunikation mit dem - bei hauptamtlichen Mitarbeitern – Rechtsträger des/der Beschuldigten bzw. mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Gruppierung bei Ehrenamtlichen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person.	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
23.	Die Information der Vorstände des PPR und des KV über den vorläufigen Sachstand erfolgt durch den/die Präventionsbeauftragte(n) unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person.	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
24.	Abschließende Bearbeitung des Vorfalls	Präventionsbeauftragte(r) des Erzbistums		
25.	Verdachtsfall bestätigt?	Präventions-beauftragte(r) bzw. ggfs.	Ja? Zu Schritt 26	

Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

		Stellvertreter/in	nein? zu Schritt 33	
26.	Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Kleriker, Ordensangehörigen oder sonstigen Mitarbeiter(in) des Erzbistums?	Generalvikariat	Ja? Zu Schritt 27 nein? zu Schritt 30	
27.	Es erfolgt in Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums Hamburg die Information der beschuldigten Person durch das Generalvikariat sowie die Suspendierung der betreffenden Person.	Generalvikariat		
28.	Information der Vorstände des PPR und des KV sowie des/der Präventionsbeauftragte(n) der Pfarrei	Generalvikariat	Zu Schritt 31	
29.	Es erfolgt in Absprache mit dem obengenannten Referat des Erzbistums Hamburg und dem/der örtlichen Präventionsbeauftragten die Information der beschuldigten Person sowie deren Suspendierung durch den Pfarrer. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Information.	Pfarrer		
30.	Kommunikation an und mit der Presse  Sofern seitens der Presse Anfragen an die Pfarrei gestellt werden, erfolgt eine Information der Öffentlichkeit nur in Absprache mit dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Hamburg und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Krisenreaktionsteam lässt sich dabei von der Stabsabteilung Kommunikation des Erzbistums beraten.	Präventionsbeauftragte(r) des Erzbistums	Zu Schritt 39	
31.	Rehabilitation Sollte es zu fälschlichen Anschuldigungen kommen und der Verdacht zurückgewiesen werden muss, ist eine Rehabilitation und seelische Unterstützung des Beschuldigten erforderlich Die Abwicklung liegt in der Hand der Personalverantwortlichen und der Leitung bzw. des Trägers. Die fälschlicherweise beschuldigte Person kann - entsprechend den Möglichkeiten - den Arbeitsplatz wechseln und soll seitens des Trägers Unterstützung bei der Aufarbeitung erhalten.	Präventionsbeauftragte(r) des Erzbistums		
32.	Aufhebung der Suspendierung	Generalvikariat		
33.	Kommunikation an und mit der Presse  Sofern seitens der Presse Anfragen an die Pfarrei gestellt werden, erfolgt eine Information der Öffentlichkeit nur in Absprache mit dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Hamburg und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Krisenreaktionsteam lässt sich dabei von	Präventionsbeauftragte(r) des Erzbistums		

Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

	der Stabsabteilung Kommunikation des Erzbistums beraten.			
34.	Information des/der örtlichen Präventionsbeauftragten durch die/den Präventionsbeauftragte(n) des Erzbistums	Präventionsbeauftragte(r) des Erzbistums		
35.	Information der Vorstände des PPR und des KV sowie des/der Präventionsbeauftragten der Pfarrei	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
36.	Das Original dieser Checkliste wird an die Pfarrei zur Vervollständigung des Vorgangs zurückgeschickt. Der/die Präventionsbeauftragte überwacht die Zusammenführung der Dokumente.	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
37.	Überprüfung und ggfs. Anpassung des Schutzkonzeptes	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		
38.	Abschluss	Präventionsbeauftragte(r) bzw. ggfs. Stellvertreter/in		

## Anhang 3d: Checklisten

### Zu Anhang 3d: Checkliste Erstzulassung eines/einer neuen Mitarbeiters/Mitarbeiterin

(Datei Checkliste\_Erstzulassung.docx)

### Checkliste neue(r) Mitarbeiter(in)

#### Informationen zur Person:

Name	
Vorname	
Hauptamtlich / angestellt	Ja? <span style="margin-left: 150px;">Nein?</span>
Ehrenamtlich	Ja? <span style="margin-left: 150px;">Nein?</span>
Tätigkeit als	

Lfd.-Nr.	Arbeitsschritt (Hinweise, Arbeitsmittel etc.)	Zuständig (Verantwortung)	Entscheidungen, Verweis auf folgenden Schritt	Erledigt durch Datum/ Namens-kürzel
1.	Interessent für die Tätigkeit als Ehrenamtliche(r) wird gewonnen.			
2.	Klärung anhand des Prüfraster, welche Präventionsschulung bzw. -maßnahmen durchzuführen sind.	Präventionsbeauftragte(r)		
3.	Einstellungs- oder Klärungsgespräch Das Thema Prävention muss beim Einstellungsgespräch von Mitarbeitern/innen im Haupt- oder Nebenamt bzw. beim Einsatzgespräch bei ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen angesprochen werden. Zur Erfassung der Personaldaten und der Kenntnisnahme sowie der Zustimmung zum Verhaltenskodex der Pfarrei ist das Formular <b>Aufnahme- und Informationsblatt (Datei Personalbogen.docx)</b> zu benutzen. Das Formular enthält auch die Zustimmung zur Nutzung der Daten durch die Pfarrei gemäß der Datenschutzgrundverordnung.	Verantwortliche Person für die Maßnahme/den Bereich		
4.	Interessent übergibt das ausgefüllte und unterschriebene <b>Aufnahme- und Informationsblatt</b>	Pfarrbüro		
5.	Erfassung der Daten anhand des unterschriebenen Formulars	Pfarrbüro		
6.	Laut Prüfraster weitere Qualifizierung erforderlich?	Präventionsbeauftragte(r)	Ja? Weiter zu Schritt 7 ----- Nein? Weiter zu Schritt [ 40 ]	
7.	Zur Erläuterung des Vorgehens erhält der /die Kandidat(in) eine Information zum Thema Präventionsschulung, s.	Pfarrbüro		

Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

	Datei <b>2019_Informationsblatt_Präventionsschulung.docx</b> Im Schutzkonzept Anhang 3a)			
8.	Anschreiben des/der Interessent(in) mit der Aufforderung zur Vorlage eines EFZ und beigefügter Information für das Einwohnermeldeamt.	Pfarrbüro		
9.	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Vorlage ist zu dokumentieren. Gemäß den gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften (s. § 72a Abs.1 Satz 2 SGB VIII bzw. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg) ist die Vorlage in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre, sofern nicht anderweitig kürzere Laufzeiten gefordert sind) zu wiederholen, Die Kontrolle über die Nachweise der EFZ für Hauptamtliche, die im Generalvikariat ein An- oder Gestellungsverhältnis haben, erfolgt im Generalvikariat (Personalabteilung), für Angestellte in der Pfarrei liegt die Zuständigkeit beim Personalausschuss. Vom entsprechenden Anstellungsträger kommen die Aufforderungen zu weiteren Präventionsschulungen - falls erforderlich.	Präventionsbeauftragte(r)  Generalvikariat / Personalausschuss		
10.	Aushändigung folgender Ausdrucke der kirchenrechtlichen Vorgaben entsprechend Abschnitt 2.2. des Schutzkonzeptes: <b>Gesetz</b> über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30.9.2010. Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 16.6.2012. Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 8.2.2018.	Pfarrbüro		
11.	Seitens des/der Mitarbeiters(in) sind die Entgegennahme und die Kenntnisnahme des Inhalts zu bestätigen. Bestätigung des/der Interessenten(in):	Interessant/in		
12.	Einladung zur Präventionsschulung	Pfarrbüro		
13.	Teilnahme an Präventionsschulungen, die von der Pfarrei bzw. vom Bistum angeboten werden. Art und Umfang der Schulungen ergeben sich aus § 13 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO). Zur Ermittlung des genauen Umfangs der Maßnahmen ist der Prüfraster (s. Anhang 2) heranzuziehen. Bei der Schulung ist eine Teilnehmerliste zu führen.	Interessant/in		

Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

14.	Teilnahme an der Schulung anhand der Teilnehmerliste bestätigt	Pfarrbüro		
15.	Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung (§ 3 PräVO Abs. 3) nach der Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme	Interessent/in		
16.	Die unter lfd. Nr. 15 genannte Selbstverpflichtungserklärung liegt vor	Pfarrbüro		
17.	Abgabe einer ergänzenden Selbstauskunftserklärung für angestellte Mitarbeiter/innen gem. § 2 Abs. 4 (s. Anhang 1) bzw. für Ehrenamtliche § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (s. dort Anhang 2)	Interessent/in		
18.	Die unter lfd. Nr. 17 genannte Selbstauskunftserklärung liegt vor	Pfarrbüro		
19.	Einweisung in das Schutzkonzept der Pfarrei, insbesondere in die Präventionsmaßnahmen (s. insbes. Anhang 1b. und Anhang 1c.), den Verhaltenskodex, die Nutzung der Dokumente sowie in die Interventionsvorgaben (Beachtung der Meldewege).	Präventionsbeauftragte(r)		
20.	Ablage der Unterlagen	Pfarrbüro		
21.	Mitteilung an die Person, die neuen Ehrenamtlichen gewonnen hat: Unterlagen vollständig vorliegend	Pfarrbüro		

**Zu Anhang 3d: Checkliste Unterlagen Ehrenamtliche (beispielhafter Ausschnitt)**

(Datei Checkliste\_Unterlagen\_Ehrenamtliche.xlsx)

Gültigkeitszeitraum Juleica (in Jahren):			3											
Gültigkeitszeitraum EFZ (in Jahren):			5											
Gültigkeitszeitraum der Schulung (in Jahren):			5											
<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Ort</b>	<b>Juleica-Datum</b>	<b>gültig bis:</b>	<b>EFZ-Datum</b>	<b>gültig bis:</b>	<b>Schulungsdatum</b>	<b>gültig bis:</b>	<b>Personalbogen ok?</b>	<b>Selbstverpflichtung ok?</b>	<b>Kirchliche Dokumente erhalten (ok)?</b>	<b>Selbstauskunft ok?</b>	<b>Strasse</b>	<b>Telefon</b>
Emmerich	Bernhard	Harrislee	2015	0	2015	0	2019	2024	ok	ok	ok	ok		
Emmerich	Bernhard	Harrislee	2019	2022	2020	2025	2019	2024	ok	ok	ok	ok		
				0		0		0						
				0		0		0						

## Anhang 3e: Intervention für Ehren- und Hauptamtliche: Was tun, wenn?

**Grundsätzlich gilt: Panik ist ein schlechter Ratgeber. Bewahren Sie Ruhe und Übersicht, um im Interventionsfall hilfreich handeln zu können. Vermeiden Sie unüberlegtes Handeln und vorschnelle Entscheidungen.**

Es sind verschiedene Fälle der Intervention zu unterscheiden:

- I. Sie haben Anhaltspunkte, dass eine schutzbefohlene Person Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist. Hier gilt der *Verfahrensweg bei Vermutung*.
- II. Sie werden Zeuge sexualisierter Gewalt. Hier gilt der *Verfahrensweg bei unmittelbar geschehender sexualisierter Gewalt*.
- III. Eine schutzbefohlene Person vertraut sich Ihnen an. Hier gilt der *Verfahrensweg bei Schilderung durch schutzbefohlene Person*.

Zu unterscheiden ist ferner der Zusammenhang, in dem sexualisierte Gewalt stattfindet:

- a) Die sexualisierte Gewalt geht von einer Person aus, die haupt- oder ehrenamtlich im Erzbistum Hamburg bzw. in der Pfarrei Stella Maris tätig ist.
- b) Die sexualisierte Gewalt findet zwischen schutzbefohlenen Personen statt.
- c) Die sexualisierte Gewalt steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem Erzbistum Hamburg, findet also z.B. im privaten Umfeld statt.

Die Unterscheidung ist insofern wichtig, als dass im Fall a) gemäß der kirchlichen Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige und sonstige Mitarbeiter des Erzbistums inkl. Ehrenamtlichen eine der unabhängigen Ansprechpersonen zu informieren ist. Näheres zum Meldeweg unter den untenstehenden Punkten.

### **I. Verfahrensweg bei Vermutung**

1. Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie nicht überstürzt.
2. Vergewissern Sie sich: Was ist der Anlass für meine Vermutungen? Was habe ich wahrgenommen? Gilt es alternative Erklärungsansätze für das Verhalten? Was würde passieren, wenn ich nicht interveniere?
3. Konfrontieren Sie auf keinen Fall mögliche Täter, auch nicht im Fall a).
4. Falls sie als Täter ausgeschlossen werden können, besprechen Sie sich ggf. mit einer Person Ihres Vertrauens z.B. im Team.
5. Dokumentieren Sie ggf. Ihre Vermutungen. Wenn Stift und Zettel nicht zur Hand sind, nutzen Sie auch z.B. die Notizfunktion im Handy. Bei allen Dokumentationen ist ein datenschutzsicherer Umgang zu gewährleisten.
6. Holen Sie sich Rat beim Präventionsbeauftragten der Pfarrei entsprechend der Checkliste 3c). Sie können sich auch Rat bei der Stabsstelle Prävention und Intervention oder bei einer anderen Beratungsstelle holen, um Ihre Vermutung einordnen zu können.
7. Die Aufnahme des Verdachts und alle folgenden Schritte sind zu dokumentieren.
8. Der Präventionsbeauftragte veranlasst entsprechend der Checkliste 3c) ggf. weitere Schritte.

### **II. Verfahrensweg bei unmittelbar geschehender sexualisierter Gewalt**

1. Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie nicht überstürzt.



2. Beenden Sie die Situation ruhig und bestimmt. Verschaffen Sie dem Opfer Schutz und trennen Sie Opfer und Täter.
3. Holen Sie sich Hilfe.
4. Dokumentieren Sie nach Möglichkeit das Geschehen, idealerweise auf dem Dokumentationsbogen. Wenn Stift und Zettel nicht zur Hand sind, nutzen Sie auch z.B. die Notizfunktion im Handy. Bei allen Dokumentationen ist ein datenschutzsicherer Umgang zu gewährleisten.
5. Setzen Sie den Präventionsbeauftragten der Pfarrei in Kenntnis und sprechen Sie ggf. weitere Schritte ab.
6. Es muss im Fall strafrechtlich relevanter Übergriffe unverzüglich eine Meldung an die Stabsstelle Prävention und Intervention erfolgen. Anschließend sind mit einer Fachkraft und der Stabsstelle weitere Schritte zu klären, etwa zu weiteren Schutzmaßnahmen, zur Aufarbeitung des Falls, zur Klärung, ob ggf. weitere Personen betroffen sind.
7. Eine Strafanzeige darf nur dann gestellt werden, wenn die betroffene Person und deren Personensorgeberechtigten einverstanden sind.
8. Bei sexualisierter Gewalt zwischen Jugendlichen ist es ratsam, ggf. mit einer Fachperson im Nachgang sexualpädagogisch zu arbeiten und weitere Präventionsmaßnahmen in der Gruppe durchzuführen.

### **III. Verfahrensweg bei Schilderung durch Kind / Jugendlichen / schutzbefohlenen Erwachsenen**

1. Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie nicht überstürzt. Schaffen Sie nach Möglichkeit einen Rahmen, in dem Sie gut zuhören können.
2. Hören Sie zu und bewerten Sie nicht. Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können. Schenken Sie der betroffenen Person Glauben.
3. Dokumentieren Sie im Nachgang das Gespräch und unterscheiden Sie das Gesagte von eigenen Interpretationen. Hilfreich ist die Nutzung eines Dokumentationsbogens, alternativ halten Sie zumindest Ort und Datum des Gesprächs, gestellte Fragen sowie wörtliche Zitate fest. Wenn Stift und Zettel nicht zur Hand sind, nutzen Sie auch z.B. die Notizfunktion im Handy. Bei allen Dokumentationen ist ein datenschutzsicherer Umgang zu gewährleisten.
4. Wenn eine akute Gefahr besteht, sorgen Sie nach Möglichkeit für die Sicherheit der Person.
5. Informieren Sie die betroffene Person über die nächsten Schritte. Unternehmen Sie nichts ohne Rücksprache, machen Sie aber auch deutlich, welche Wege hilfreich wären.
6. Benachrichtigen Sie den Präventionsbeauftragten unbedingt in den Fällen a) und b). Im Fall c) kann eine Kontaktaufnahme ebenfalls sinnvoll sein. Der Präventionsbeauftragte bespricht mit Ihnen die weiteren Schritte.

## Anhang 4: Literatur

### Anhang 4a: Primärquellen

#### **THEMA: Präventionsbeauftragter Gemeinden**

(aus einer Mail v. Fr. Granzow v. 3.4.2020

(...)

„Unsere Präventionsordnung ist ein Rahmen und eine Anwendungsrichtlinie. Sie soll in allen Bereichen von Gemeinde Grundlage sein - die genaue Umsetzung vor Ort allerdings muss Ergebnis Ihres Schutzkonzeptprozesses sein. An dieser Stelle sollten Gemeinden und Einrichtungen des Erzbistums ganz explizit Verantwortlichkeiten formulieren und damit Verantwortung mit übernehmen. Das Benennen einer „ersten Ansprechperson der Gemeinde“ ist dabei ein wichtiger Teil im Prozess. Die möglichen Beschwerdewege sind in den einzelnen Gemeinden „individuell“ zu erarbeiten und zu veröffentlichen, gerade damit sie tatsächlich vor Ort anwendbar sind.

Es spricht dabei nichts dagegen, Ehrenamtliche als „Präventionsbeauftragte“ dort zu benennen. Die Prüfung der Eignung und eventuelle Qualifizierung liegt jedoch in der Verantwortung der Gemeinde/Pfarrei. Alle „Präventionsbeauftragten“ egal ob Ehrenamtlicher oder Hauptamtlicher müssen dabei sicherlich den Standards des Bistums entsprechen: So müssten persönliche Kompetenzen wie z.B. Führungszeugnis, Selbstauskunft und fachliche Kompetenzen (z.B. Wissen um Meldewege in der Pfarrei, im Bistum) nachgewiesen werden.

Grundsätzlich Kleriker per se von der Aufgabe auszuschließen halten wir durch die Ordnung nicht für gerechtfertigt. Allerdings ist festgelegt: sollte ein Kleriker/Präventionsbeauftragter beschuldigt werden, ist es immer möglich die Meldung an die unabhängige Ansprechperson im Bistum bzw. an das Referat direkt zu machen. Diese Möglichkeit muss auch immer in der Gemeinde kommuniziert werden (Hierfür wären dann die entsprechenden Kontaktdaten im Konzept aufzunehmen bzw. zu veröffentlichen).

i.A. Stefanie Granzow  
Erzbistum Hamburg  
Referat Prävention und Intervention“

---

THEMEN: Haftung für die Präventionsmitarbeiter und Auswirkungen eines Rücktritts dieser Mitarbeiter

(aus einer Mail von Frau Westendorf vom 2.10.2020)

„(... nach Absprache mit Frau Stein anbei nun die Antworten auf Ihre rechtlichen Fragen.

#### **1. Kann die/der Präventionsbeauftragte und/ oder ein Kriseninterventionsteam im Falle eines Falschverdachts persönlich haftbar gemacht werden?**

Die Personen können nicht persönlich haftbar gemacht werden. Grundsätzlich gilt, dass der Träger die Verantwortung für die Schutzprozesse trägt, in dem Falle also die Pfarrei.

Zur weiteren Einordnung ist es mir aber wichtig, noch ein paar Punkte zu unterstreichen. Die Rolle und Aufgabe der/des Präventionsbeauftragten in der Pfarrei ist laut Vorgaben des Erzbistums relativ klar abgesteckt. Sie/ er ist Ansprechperson für Personen, die sich mit erlebten und beobachteten Übergriffen an jemanden vor Ort, also in der Pfarrei wenden möchten. Es soll eine zusätzliche Möglichkeit sein, die näher dran ist als das Referat Prävention und Intervention in Hamburg oder eben externe Fachberatungsstellen. Die/ der Präventionsbeauftragte sollte dann wissen, wie weiter verfahren werden kann, bzw. an wen sie/er sich wendet. Damit ersetzt diese Präventionskraft aber auf keinen Fall eine Beratungsstelle, sondern holt sich möglichst schnell die Unterstützung zum Beispiel des Referats Prävention und Intervention in Hamburg. Ab dann wird der Prozess direkt von Expert\*innen begleitet und dementsprechend auch Verantwortung abgenommen. Auch im Falle von möglichen Falschbeschuldigungen wird das Referat dann unterstützend die Prozesse und notwendigen Schritte begleiten.

In dieser Funktion spielt die Präventionskraft eine wichtige Rolle für Betroffene vor Ort, steht aber auch nicht allein für das Thema. Aus Perspektive des Referats Prävention und Intervention ist es wichtig, dass die Präventionskraft nicht angstbesetzt auf ihre/ seine Aufgabe schaut, sondern sich als handlungsfähig und von uns unterstützt erlebt. Das gleiche gilt für die Personen eines Kriseninterventionsteams.

## **2. Wird das Schutzkonzept außer Kraft gesetzt, wenn die/ der Präventionsbeauftragte der Pfarrei zurücktreten sollte?**

Das Schutzkonzept wird nicht außer Kraft gesetzt werden. Zwar spielt die Person eine durchaus wichtige Rolle vor allem im Blick auf den Kontakt mit möglichen betroffenen Personen. Nichtsdestotrotz richtet sich ein Schutzkonzept ja an die Pfarrei als Ganze. Es ist entscheidend, dass die Pfarrei als Ganze eine sensibilisierte Haltung zum Thema Prävention und damit eine achtsame Kultur und ein respektvolles und Grenzen achtendes Miteinander entwickelt und pflegt. Dabei ist die Präventionskraft nur ein Baustein von vielen. Mindestens ebenso entscheidend sind Personen wie die Pfarrleitung, Gruppenleiter\*innen und die vielen weiteren Personen, die mit Schutzbefohlenen in der Pfarrei unterwegs sind und ein positives Beispiel als präventive Schutzmacht im Alltag setzen.

Meiner Einschätzung nach ist es wichtig, diese Gesamtperspektive und Haltungsperspektive, nicht aus dem Blick zu verlieren, die sich weniger an einzelnen rechtlichen Ordnungsfragen (die trotzdem geklärt sein sollten), sondern vielmehr am gelebten achtsamen Alltag widerspiegelt.

Anna Westendorf

## **3. Nachverfolgung der Einstellungs- und Klärungsgespräche und der EFZ**

Zum anderen folgt hier die Rückmeldung von Frau Stein zu Ihrer Frage bzgl. der Mitarbeiter\*innengespräche: „Das Führen der jährlichen Mitarbeiter\*innengespräche und das Thematisieren der in der jeweiligen Einrichtung gelebten Prävention liegt bei der Abteilungsleitung, bzw. beim direkten Vorgesetzten und damit auch die Dokumentation darüber. Die Info über das Gespräch kommt in die Personalakte beim Träger (GV, Gemeinde, etc.).“

Anna Westendorf

## Anhang 4b: Juristische Texte

Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30.09.2010.

Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 16.06.2012.

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 08.02.2018.

Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung  
Kirchliche Amtsblatt 25. Jahrgang, Hamburg 18.12.2019 Nr. 11 (Buchstabe G/Seite 182).

Sozialgesetzbuch, 43. Auflage, Beck-Texte im dtv, München 2014

Strafgesetzbuch, [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Bürgerliches Gesetzbuch, [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Das Bundeskinderschutzgesetz, Arbeitshilfe, hrsgg. v. Bayerischen Jugendring, München 2012

Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin 2019

## Anhang 4c: Arbeitsmaterialien für den Bereich Intervention / Sekundärquellen

Institutionelle Prävention, Rahmenschutzkonzept für Pfarreien im Erzbistum Hamburg, Herausgeber: Erzbistum Hamburg, Hamburg 2019

Arbeitshilfe Hinsehen - Handeln - Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Herausg.: Erzbistum Hamburg, Hamburg 2018

Eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung, hinsehen – handeln – schützen, Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt und den Instruktionen im Erzbistum Hamburg, Hamburg 2014

Gerhard Wahrig, Deutsches Wörterbuch. Gütersloh 1968

Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“, Was tun im Ernstfall, hrsgg. v. Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg, Hamburg o.J.

Voll daneben, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, Frankfurt, Nr. 27 v. 1.1.2020, Seite C1

## Präventions- und Schutzkonzept der Pfarrei Stella Maris Flensburg

Im Kreislauf von Schuld und Scham, Matthias Katsch über seinen eigenen und andere Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, Frankfurt, Nr. 27 v. 1.1.2020, Seite 10 (zitiert: FAZ)

Hinsehen. Handeln. Schützen. Schutzkonzept und Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Katholische Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Lübeck 2019

Mit Christus unterwegs, Pastoralkonzept für den pastoralen Raum Flensburg – Kappeln, Flensburg – Kappeln 2016

Broschüre von WAGEMUT, Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, pro familia Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Flensburg o.Jahr

## Anhang 5: Impressum

### Herausgeber

Katholische Pfarrei Stella Maris Flensburg  
Nordergraben 36  
24937 Flensburg

Kirchenaufsichtlich genehmigt

[ ]

### Redaktion

Ausschuss Prävention des PPR

Bernhard Emmerich (bis April 2021), Rosa-Maria Kolditz-Wessely, Dirk Pluto von Prondzinski, Jan Wiltschek und Jonas Borgwardt (ab 2021, beratend)